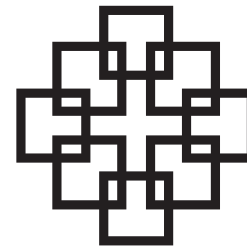


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 5

Darmstadt, den 15. Mai 2019

## Inhalt

### GESETZE UND VERORDNUNGEN

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 9. Mai 2019 130

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 9. Mai 2019 130

Bekanntgabe des Inkrafttretens des Zweiten und Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 11. Mai 2019 130

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 10. Mai 2019 131

Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes vom 11. Mai 2019 132

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 11. Mai 2019 133

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes vom 11. Mai 2019 133

Rechtsverordnung für die Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (MmBVO) vom 31. Januar 2019 133

Rechtsverordnung für die Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (NfSVO) vom 31. Januar 2019 135

Rechtsverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKHN vom 11. April 2019 137

Verwaltungsverordnung zur Änderung der Richtlinien zur Korruptionsprävention vom 11. April 2019 137

### BEKANNTMACHUNGEN

Gutachterliche Stellungnahme nach § 52 Absatz 6 MAVG zum Antrag auf Übernahme der Kosten eines allgemeinen Beratungsvertrages in MAV-Angelegenheiten 138

Urkunde über die Umwandlung der 1,0 Pfarrstelle II in der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheim, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, in eine 0,5 Pfarrstelle 139

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 139

### DIENSTNACHRICHTEN 139

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 141

## Gesetze und Verordnungen

### Zweites Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

**Vom 9. Mai 2019**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a  
Geltungsbereich

Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes:

Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden.“

2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b  
Mitarbeitervertretungen

Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 abgeschlossen, ist dem Diakonischen Werk mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden den Wörtern „Teilnahme an Vorstellungsgesprächen“ die Wörter „Weitere Informationsrechte und“ vorangestellt.

b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen.“

7. § 14 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 2019

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

### Drittes Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

**Vom 9. Mai 2019**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

§ 3 des Kirchengesetzes für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), zuletzt geändert am 9. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 130), wird aufgehoben.

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 2019

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

### Bekanntgabe des Inkrafttretens des Zweiten und Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

**Vom 11. Mai 2019**

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau macht Folgendes bekannt:

Das Zweite und Dritte Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie vom 9. Mai 2019 (ABl. 2019 S. 130) treten am 1. Juli 2019 in Kraft, nachdem die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck am 11. Mai 2019 entsprechende Änderungen beschlossen hat.

Darmstadt, den 11. Mai 2019

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und  
der Rechtsverordnung über die Erfassung,  
Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der  
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

**Vom 10. Mai 2019**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), geändert am 6. Mai 2017 (ABl. 2017 S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz angefügt:
 

„(5) Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe a werden vor den Wörtern „Investitions- und Finanzierungshaushalt“ die Wörter „bei Bedarf“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für nicht investive Zwecke“ gestrichen.
  - c) Absatz 5 Buchstabe f wird aufgehoben. Der bisherige Buchstabe g wird neuer Buchstabe f.
  - d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushaltes abzuleitende Kapitalflussrechnung beigelegt werden.“
3. § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. nur die Haushaltsmittel verfügbar, die nötig sind, um

  - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten,
  - b) den gesetzlichen Aufgaben oder rechtlichen Verpflichtungen zu genügen oder
  - c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushalt des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 5 Buchstabe h werden die Wörter „den Ort und“ gestrichen.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:

    1. Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss regeln, dass
      - a) für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder
      - b) die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.
    2. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.“
  - c) In Absatz 12 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 

„Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen.“

- d) Der bisherige Absatz 12 Satz 4 wird neuer Absatz 13.
6. In § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Verbänden einschließlich Regionalverwaltungsverbänden sowie bei Sonderhaushalten nach § 25 kann von der Erstellung der Kapitalflussrechnung und, soweit kein Bedarf besteht, der Investitions- und Finanzierungsrechnung abgesehen werden.“
7. § 56 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.“
8. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Als Pflichtrücklagen sind zu bilden:
- eine Ausgleichsrücklage,
  - eine Substanzerhaltungsrücklage,
  - eine Bürgschaftssicherungs- und eine Tilgungsrücklage, sofern erforderlich, sowie
  - eine Betriebsmittelrücklage bei Körperschaften und Verbänden, die nicht einem Regionalverwaltungsverband angeschlossen sind.“
- b) In Absatz 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) Die Zahlungsfähigkeit der Regionalverwaltungsverbände wird durch die Gesamtkirche sichergestellt.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Anlagevermögens“ durch die Wörter „des unbeweglichen Anlagevermögens“ und die Wörter „Höhe der Abschreibungen“ durch die Wörter: „einer nach den planmäßigen Abschreibungen zu bemessenden Höhe“ ersetzt.
- e) In Absatz 9 werden vor dem Wort „gedeckt“ die Wörter „einschließlich kurzfristiger Forderungen“ eingefügt.
9. In der Überschrift von § 67 wird das Wort „Treuhandvermögen“ durch das Wort „Sondervermögen“ ersetzt.
10. In der Anlage wird folgende Nummer 9a eingefügt:  
„9a. Beleg: Unterlage, die den die Buchung begründenden Sachverhalt nachweist.“

### **Artikel 2 Änderung der EBBVO**

Die Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 26. November 2015 (ABI. 2015 S. 389, 408), geändert am 18. Juni 2018 (ABI. 2018 S. 385), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird der Betrag „410 Euro“ durch den Betrag „1.000 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Die Zuführungen zu der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 5 der Kirchlichen Haushaltsordnung sollen 50 Prozent der regelmäßigen Abschreibungen vermindert um anrechnungsfähige Beträge aus der Auflösung von Sonderposten nicht unterschreiten. Über eine darüber hinausgehende Bildung der Substanzerhaltungsrücklage entscheidet das zuständige Organ unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, hierunter insbesondere künftige Spendenerträge und Möglichkeiten, Vermögensgegenstände an Dritte abzugeben.“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 2019

Für den Kirchensynodalvorstand  
D r . O e l s c h l ä g e r

### **Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes Vom 11. Mai 2019**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Regionalverwaltungsgesetz vom 5. Dezember 2001 (ABI. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 27. April 2018 (ABI. 2018 S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „am Main“ durch die Wörter „und Offenbach“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Frankfurt“ durch die Wörter „Frankfurt und Offenbach“ ersetzt.
2. § 16 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Mitglieder der Verbandsvertretung und des Vorstandes gelten die §§ 3 und 4 der Dekanatsynodalwahlordnung sinngemäß.“
3. § 24 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsdienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter werden vom Verbandsvorstand im Benehmen mit der Kirchenleitung eingestellt. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Verbandsvorstand eingestellt, sofern die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.“

4. In § 27 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Freiwillige Aufgaben können von einem anderen als dem örtlich zuständigen Regionalverwaltungsverband wahrgenommen werden.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 2019

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. O e l s c h l ä g e r

### Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Vom 11. Mai 2019

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

In § 8 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 24. November 2007 (ABl. 2008 S. 19), zuletzt geändert am 22. November 2014 (ABl. 2014 S. 521), wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Pflichtstundenzahl der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schuldienst regelt die Kirchenleitung durch eine Rechtsverordnung.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 2019

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. O e l s c h l ä g e r

### Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes

Vom 11. Mai 2019

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

§ 6 des Kirchenbaugesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 222), geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anlageobjekte

Die Vorschriften des Abschnitts 2 finden keine Anwendung, wenn die Baumaßnahme ein Gebäude betrifft, das ausschließlich der Vermietung dient.“

#### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. Mai 2019

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. O e l s c h l ä g e r

### Rechtsverordnung für die Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (MmBVO)

Vom 31. Januar 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 5 Absatz 3 des Seelsorgegeheimnisgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland i. V. m. § 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Abschnitt 1

#### Voraussetzungen und gesamtkirchliche Vorgaben

##### § 1

#### Auftrag der Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen

(1) Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen wird von Gesamtkirche, Dekanat und Kirchengemeinde verantwortet.

(2) Der kirchliche Auftrag umfasst:

1. Verkündigung des Evangeliums als Kraft zum Leben und zum Sterben,
2. Vermittlung von Inhalten und Erfahrungen dieser besonderen Form von Seelsorge in die Kirche,
3. Begleitung von Betroffenen sowie deren Angehörigen und Zugehörigen,
4. Präsenz der Kirche in der gesellschaftlichen Diskussion zum Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen,
5. Dialog und kritische Auseinandersetzung mit medizin-ethischen Themen,
6. Integration und Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen in Kirche und Gesellschaft.

##### § 2

#### Seelsorgestellen

Pfarrstellen und Stellen im gemeindepädagogischen Dienst in diesem Arbeitsbereich sind gesamtkirchliche Stellen oder gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung.

##### § 3

#### Aufgaben des Zentrums Seelsorge und Beratung

(1) Das Zentrum Seelsorge und Beratung ist für die fachliche Begleitung und Beratung der Seelsorge für Men-



schen mit Beeinträchtigungen zuständig. Hierzu gehören vor allem die Vernetzung der einzelnen Bereiche, die Weiterentwicklung und Organisation der Aus- und Fortbildung sowie die Konzeptionsentwicklung und die Evaluation.

(2) Das Zentrum Seelsorge und Beratung koordiniert und begleitet den Prozess der Auseinandersetzung der Kirche mit medizinischen, gesundheitspolitischen und gesellschaftspolitischen Fragen und den Fragen der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung in Kirche und Gesellschaft.

(3) Das Zentrum Seelsorge und Beratung arbeitet mit dem Konvent für Behindertenseelsorge und dem Konvent für Gehörlosenseelsorge zusammen.

(4) Dem Zentrum Seelsorge und Beratung ist die Dienstaufsicht für die Gehörlosenseelsorge- und alle Behindertenseelsorgestellen übertragen.

#### **§ 4 Aufgaben der Seelsorge**

(1) Die Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen hat folgende Aufgaben:

1. regelmäßige Andachten und Gottesdienste (in einfacher Sprache, gebärdensprachlich oder hörgeschädigtengerecht) sowie Kasualien,
2. inklusive Konfirmandenarbeit,
3. Religionsunterricht an Förderschulen auf dem Gebiet der EKHN,
4. Fachberatung und Bildungsangebote für relevante Berufsgruppen,
5. Kooperation mit der jeweiligen Seelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN,
6. Öffentlichkeitsarbeit,
7. Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Fachverbänden und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen,
8. inklusive kirchliche Freizeit- und Bildungsangebote.

(2) Die Arbeit der Behindertenseelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen umfasst auch die Beratung von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Einrichtungen zu Fragen der Inklusion.

(3) Gehörlosenseelsorge gilt Menschen, die in Gebärdensprache kommunizieren. Sie wendet sich den Gehörlosen sowie deren Angehörigen und Zugehörigen zu. Die Gehörlosenseelsorge sorgt für Angebote der evangelischen Kirche in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und diakonischem Handeln in Gebärdensprache.

(4) Kirchengemeinden, die für die Seelsorge und Verkündigung Dolmetscherdienste in Anspruch nehmen, sollen nur staatlich geprüfte und vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder hauptamtlich Mitarbeitende der Gehörlosenseelsorge beauftragen.

(5) Die Genehmigung eines Dolmetscherdienstes erfolgt über die hauptamtlichen Gehörlosenseelsorgerinnen und

-seelsorger der EKHN. Die Bezahlung dieses Dienstes ist gesamtkirchlich geregelt.

(6) Schwerhörigenseelsorge gilt hörgeschädigten Menschen. Sie umfasst unter anderem die Beratung von Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zum Einbau technischer Hörhilfen.

### **Abschnitt 2 Die Mitarbeitenden**

#### **§ 5 Mitarbeitende in der Seelsorge**

(1) Der Dienst der Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen wird wahrgenommen durch Pfarrerinnen und Pfarrer und hierzu gemäß § 3 des Seelsorgegeheimnisgesetzes besonders beauftragte gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Diakoninnen und Diakone.

(2) Die Mitarbeitenden unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht im Sinne der §§ 3 und 4 des Seelsorgegeheimnisgesetzes. Sie haben über alles, was ihnen bei Ausübung ihres Dienstes seelsorglich anvertraut wird, Stillschweigen zu wahren. Eine Aussagegenehmigung kann nur die Kirchenleitung erteilen.

#### **§ 6 Voraussetzungen und Qualifikationen**

(1) Eine angemessene Ausübung von Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen erfordert ein breites Spektrum an Kompetenzen und Qualifikationen. Hierzu gehören insbesondere personale Kompetenz, kommunikative Kompetenz, theologisch-pastorale Kompetenz, pädagogisch-theologische Kompetenz, institutionelle Kompetenz und interdisziplinäre Kompetenz. Voraussetzung für den hauptamtlichen Dienst in allen Bereichen der Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen ist daher neben der persönlichen und fachlichen Eignung ein Sechs-Wochen-Kurs in klinischer Seelsorgeausbildung oder ein Äquivalent nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP).

(2) Für den hauptamtlichen Dienst in der Behindertenseelsorge ist über die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinaus eine längere Hospitationsphase in einer anerkannten Förderschule erforderlich.

(3) Für den hauptamtlichen Dienst in der Gehörlosenseelsorge sind über die Voraussetzungen des Absatzes 2 hinaus ein Grund- und Aufbaukurs in Gehörlosenseelsorge und die Beherrschung der Gebärdensprache erforderlich, um kommunizieren und so an die besonderen Lebensereignisse der Gehörlosen und an die Gehörlosenkultur anknüpfen zu können.

(4) Für den hauptamtlichen Dienst in der Sehbehinderten- und Blindenseelsorge sind über die Voraussetzungen des Absatzes 2 hinaus psychosoziale Kenntnisse über Sehbehinderung und Blindheit erforderlich.

(5) Für den hauptamtlichen Dienst in der Schwerhörigenseelsorge ist über die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinaus ein Grund- und Aufbaukurs in Schwerhörigenseelsorge erforderlich.

(6) Die berufsbegleitende Fortbildung richtet sich nach den inhaltlichen Schwerpunkten der Tätigkeit. Supervision soll von allen hauptamtlich Mitarbeitenden wahrgenommen werden.

### § 7

#### Konvente und Mitgliedschaften

(1) Die in der Behindertenseelsorge hauptamtlich Mitarbeitenden gehören dem Konvent für Behindertenseelsorge an. Die hauptamtlich in der Gehörlosenseelsorge Mitarbeitenden gehören dem Konvent für Gehörlosenseelsorge an. Beide Konvente unterhalten regelmäßige Verbindungen zu den übrigen besonderen Seelsorgediensten.

(2) Die Konvente dienen dem fachlichen und kollegialen Austausch. Sie beraten die in der Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen anstehenden Fragen und wirken an der Konzeptionsentwicklung mit. Sie kommen zu regelmäßigen Sitzungen zusammen und veranstalten Jahrestagungen, die inhaltliche und strukturelle Themen der Behindertenseelsorge bzw. der Gehörlosenseelsorge erörtern.

(3) Die Konvente wählen jeweils aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Personen in den Vorstand, der aus einer oder einem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter besteht. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet und vertritt den jeweiligen Konvent.

(5) Beide Konvente können das Weitere ihrer Arbeitsweise durch Geschäftsordnungen regeln.

(6) Die Gehörlosenseelsorge nimmt für die EKHN die Mitgliedschaft in der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Evangelische Gehörlosenseelsorge e. V.“ (DAFEG) wahr.

(7) Die Schwerhörigenseelsorge nimmt für die EKHN die Mitgliedschaft in der „Evangelischen Schwerhörigenseelsorge in Deutschland e. V.“ (ESiD) wahr.

(8) Die Sehbehinderten- und Blindenseelsorge nimmt für die EKHN die Mitgliedschaft im „Dachverband der evangelischen Blinden- und evangelischen Sehbehinderten-seelsorge“ (DeBeSS) wahr.

### § 8

#### Ehrenamtlich Tätige

(1) In allen Bereichen der Seelsorge für Menschen mit Beeinträchtigungen werden Ehrenamtliche für Assistententätigkeiten eingesetzt. Ehrenamtliche erhalten keinen besonderen Seelsorgeauftrag im Sinne des § 3 des Seelsorgegeheimnisgesetzes. Ehrenamtliche sind zur Verschwiegenheit nach Artikel 6 Absatz 4 der Kirchenordnung verpflichtet. Eine Aussagegenehmigung kann nur die Kirchenleitung erteilen.

(2) Die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich schriftlich zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

### Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

#### § 9

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Konvents der Gehörlosenseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 14. Mai 1975 (ABl. 1975 S. 163) außer Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. Mai 2019

Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

### Rechtsverordnung für die Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (NfSVO)

Vom 31. Januar 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 5 Absatz 3 des Seelsorgegeheimnisgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland i. V. m. § 2 des Kirchengesetzes zur Zustimmung zum Seelsorgegeheimnisgesetz der EKD folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Abschnitt 1

#### Voraussetzungen und gesamtkirchliche Vorgaben

#### § 1

#### Organisation der Notfallseelsorge

(1) Seelsorge für Menschen in Notfällen, Krisen und Katastrophen (Notfallseelsorge) wird von der Gesamtkirche und den Dekanaten verantwortet. Die Gesamtkirche ist dafür verantwortlich, dass für die Notfallseelsorge die erforderlichen Personalstellen und Sachmittel (inkl. Versicherungsschutz) zur Verfügung stehen. Die Dekanate sind Träger der jeweiligen Notfallseelsorge-Systeme und verantworten deren Arbeit in der Region.

(2) Die Notfallseelsorge ist eingebunden in die von Landkreisen und kreisfreien Städten vorgehaltene psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) in der täglichen Gefahrenabwehr, für Großschadensereignisse, Notfallsituationen sowie Krisen- und Katastrophenfälle.

(3) Jeder Rettungsleitstelle der Landkreise und kreisfreien Städte ist ein kirchliches oder kirchennahes Notfallseelsorge-System zugeordnet. Dieses kann im Fall einer Alarmierung der Rettungskette im Bedarfsfall durch eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter alarmiert und daraufhin tätig werden.

(4) Im Rahmen dieser organisierten Notfallseelsorge werden ehrenamtlich Mitarbeitende sowie Pfarrerinnen und Pfarrer freiwillig tätig. Die Aufgabe der Seelsorge in Notfällen als Aufgabe des Gemeindepfarramts bleibt hiervon unberührt.

**§ 2****Auftrag der Notfallseelsorge**

Der kirchliche Auftrag umfasst:

1. Verkündigung des Evangeliums als Kraft zum Leben und zum Sterben,
2. Seelsorgliche Begleitung von Betroffenen, Hinterbliebenen, Angehörigen und Zugehörigen sowie Vermissten,
3. Präsenz der Kirche in der Psychosozialen Notfallversorgung der Bevölkerung in Deutschland (PSNV),
4. Dialog sowie theologische und ethische Auseinandersetzung mit den Themen Krise, Notfall und Katastrophe.

**§ 3****Seelsorgestellen in der Notfallseelsorge**

(1) Pfarrstellen und Stellen im gemeindepädagogischen Dienst in der organisierten Notfallseelsorge (§ 1 Absatz 3) sind gesamtkirchliche Stellen mit regionaler Anbindung.

(2) Die Pfarrstelle der oder des gesamtkirchlich Beauftragten für Notfallseelsorge ist eine gesamtkirchliche Stelle.

**§ 4****Aufgaben des Zentrums Seelsorge und Beratung**

(1) Das Zentrum Seelsorge und Beratung ist für die fachliche Begleitung und Beratung der Notfallseelsorge zuständig. Hierzu gehören vor allem die Vernetzung der einzelnen Bereiche, die Weiterentwicklung und Organisation der Aus- und Fortbildung sowie die Konzeptionsentwicklung und die Evaluation.

(2) Das Zentrum Seelsorge und Beratung koordiniert und begleitet den Prozess der Auseinandersetzung der Kirche mit notfallmedizinischen, notfallpsychologischen, gesundheitspolitischen und gesellschaftspolitischen Fragen in Kirche und Gesellschaft.

(3) Dem Zentrum Seelsorge und Beratung ist die Dienstaufsicht für die Notfallseelsorgestellen (§ 3) übertragen. Das Zentrum koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Konvents der Notfallseelsorge.

**§ 5****Aufgaben der Notfallseelsorge**

Die Notfallseelsorge hat folgende Aufgaben:

1. Seelsorge in akuten Krisensituationen und Notfällen auf Anforderung einer Einsatzleiterin oder eines Einsatzleiters durch die zuständige Leitstelle,
2. Zusammenarbeit mit anderen Seelsorgestellen und Psychologischen Beratungsstellen im Gebiet der EKHN,
3. Zusammenarbeit mit sowie Fachberatung und Bildungsangebote für an der Rettungskette beteiligte Hilfsorganisationen und Einrichtungen (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, THW, DLRG u. a.),
4. Kooperation mit der jeweiligen Seelsorge der katholischen Bistümer im Gebiet der EKHN,
5. Öffentlichkeitsarbeit.

Nähere Aufgaben regeln die örtlichen Konzepte und Einsatzgrundsätze PSNV.

**Abschnitt 2****Die Mitarbeitenden****§ 6****Hauptamtlich Mitarbeitende in der Notfallseelsorge**

(1) Der Dienst der Notfallseelsorge wird sichergestellt durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen oder Diakoninnen und Diakone, die die Notfallseelsorge-Systeme in der EKHN (§ 1 Absatz 3) eigenständig leiten und deren Arbeit verantworten.

(2) Im Benehmen mit dem Zentrum Seelsorge und Beratung ernennt die Kirchenleitung eine gesamtkirchliche Beauftragte oder einen gesamtkirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge. Bei Großschadensereignissen koordiniert und leitet sie oder er überregionale Notfallseelsorge-Einsätze auf dem Kirchengebiet.

(3) In der Notfallseelsorge engagieren sich Pfarrerinnen und Pfarrer freiwillig (§ 1 Absatz 3).

(4) Diese Mitarbeitenden unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht im Sinne der §§ 3 und 4 des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD. Sie haben über alles, was ihnen bei Ausübung ihres Dienstes seelsorglich anvertraut wird, Stillschweigen zu wahren. Eine Aussagegenehmigung kann nur die Kirchenleitung erteilen.

**§ 7****Ehrenamtlich Tätige in der Notfallseelsorge**

(1) In der Notfallseelsorge werden Ehrenamtliche beauftragt. Ehrenamtliche erhalten keinen besonderen Seelsorgeauftrag im Sinne des § 3 des Seelsorgeheimnisgesetzes der EKD. Ehrenamtliche sind zur Verschwiegenheit nach Artikel 6 Absatz 4 der Kirchenordnung verpflichtet. Eine Aussagegenehmigung kann nur die Kirchenleitung erteilen.

(2) Die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich schriftlich zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

**§ 8****Voraussetzungen und Qualifikationen**

(1) Eine angemessene Leitung von Notfallseelsorge-Systemen erfordert ein breites Spektrum an Kompetenzen und Qualifikationen. Hierzu gehören insbesondere personale, kommunikative, theologisch-pastorale, pädagogisch-theologische, institutionelle und interdisziplinäre Kompetenzen sowie Kompetenzen in der Teamleitung und Organisationsentwicklung. Voraussetzung für den hauptamtlichen Dienst in der Notfallseelsorge ist daher neben der persönlichen und fachlichen Eignung ein Grundkurs in Notfallseelsorge, Erfahrungen in der Notfallseelsorge und ein Sechs-Wochen-Kurs in klinischer Seelsorgeausbildung oder ein Äquivalent nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP).

(2) Eine angemessene Ausübung zur Seelsorge für Menschen in Notfällen erfordert von den sich freiwillig enga-



gierenden Pfarrerinnen und Pfarrern und von den ehrenamtlich Tätigen anderer Berufsgruppen ein hohes Maß an Fach- und Feldkompetenz. Hierzu gehören insbesondere theologische Grundlagen, Grundlagen der Notfallpsychologie, Fertigkeiten der Gesprächsführung und rechtliche Grundlagen sowie Kenntnisse der Organisationsstrukturen und Funktionsweisen der Hilfsorganisationen und Einrichtungen. Voraussetzung für den freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Dienst in der Notfallseelsorge ist daher neben der persönlichen und fachlichen Eignung ein Grundkurs in Notfallseelsorge. Dieser umfasst für die Pfarrerinnen und Pfarrer 40 Unterrichtseinheiten und für die anderen Berufsgruppen 80 Unterrichtseinheiten. Näheres wird im Curriculum für die Notfallseelsorge geregelt.

(3) Die berufsbegleitende Fortbildung richtet sich nach den inhaltlichen Schwerpunkten der Tätigkeit. Supervision soll von allen Mitarbeitenden wahrgenommen werden.

(4) Allen Mitarbeitenden wird eine kostenfreie Schutzimpfung gegen Hepatitis B angeboten.

### § 9

#### Konvente und Mitgliedschaften

(1) Die in der Notfallseelsorge Mitarbeitenden (§ 6) bilden den Konvent für Notfallseelsorge. Für jedes Notfallseelsorge-System (§ 1 Absatz 3) kann eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter in den Notfallseelsorge-Konvent entsandt werden.

(2) Der Konvent dient dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch, der innerkirchlichen Interessenwahrnehmung sowie der Verständigung auf gemeinsame Standards.

(3) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Konventsvorstand bestehend aus drei Personen, dem die oder der gesamtkirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge als geborenes Mitglied angehört. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Konventsvorstand kann seine Arbeitsweise im Übrigen durch Geschäftsordnung regeln.

(5) Die oder der gesamtkirchlich Beauftragte für Notfallseelsorge nimmt für die EKHN die Mitgliedschaft in der "Konferenz Evangelischer Notfallseelsorge in der EKD (KEN)" wahr.

### Abschnitt 3

#### Schlussbestimmungen

### § 10

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 2. März 2006 (ABl. 2006 S. 120), geändert am 19. April 2007 (ABl. 2008 S. 118), außer Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. Mai 2019

Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

### Rechtsverordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKHN

Vom 11. April 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 Absatz 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 2. Dezember 1988 (ABl. 1989 S. 17) im Einvernehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. September 1999 (ABl. 1999 S. 254), zuletzt geändert am 1. November 2018 (ABl. 2018 S. 327), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen nach seiner Bildung und spätestens“ gestrichen.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 2 Satz 1 und § 16 Absatz 3 wird jeweils das Wort „Kirchenleitung“ durch das Wort „Kirchenverwaltung“ ersetzt.
3. In § 13 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe in der Klammer durch die Angabe „§§ 3 und 4 MAVG“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Darmstadt, den 11. April 2019

Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

### Verwaltungsverordnung zur Änderung der Richtlinien zur Korruptionsprävention

Vom 11. April 2019

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Richtlinien zur Korruptionsprävention in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 19. Februar 2015 (ABl. 2015 S. 63) werden wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ein absolutes Annahmeverbot besteht hinsichtlich Geldzahlungen, unabhängig von deren Höhe. Eine Zustimmung zur Annahme nach § 7 kann nicht erteilt werden.“

2. In § 8 Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Annahme von aus besonderem Anlass (wie Stellenwechsel, Ruhestandseintritt, persönliche Anlässe, besondere Veranstaltung) üblicher und nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandender Zuwendung durch eine Personen-Gruppe, sofern diese einen Wert von insgesamt 150,00 Euro nicht übersteigt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Buchführung und Verwaltung von Spenden sind in der Rechtsverordnung über die Erhebung und Verwaltung von Kollekten, Spenden und Sammlungen geregelt.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unter Sponsoring wird die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von kirchlichen und diakonischen Aktivitäten verstanden, mit der regelmäßig auch eigene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“

#### Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Darmstadt, den 11. April 2019

Für die Kirchenleitung  
D r . J u n g

## Bekanntmachungen

### Gutachterliche Stellungnahme

#### nach § 52 Absatz 6 MAVG zum Antrag auf Übernahme der Kosten eines allgemeinen Beratungsvertrages in MAV-Angelegenheiten

In obiger Angelegenheit hat die Schlichtungsstelle folgende gutachterliche Stellungnahme verfasst:

Mit Antrag vom 27. November 2018 beantragt die Kirchenleitung eine gutachterliche Stellungnahme zur Frage, ob eine Mitarbeitervertretung einen Anspruch nach § 23 MAVG auf Kostenerstattung im Hinblick eines allgemeinen Beratungsvertrages hat.

Im Hinblick der Definierung „allgemeiner Beratungsvertrag“ wird ein auf Dauer zeitlich zu vereinbarenden volljuristischer Beratungsvertrag verstanden, der im Falle eines entsprechenden Beratungsbedarfes die Tätigkeit eines Anwaltes durch eine finanzielle, auf Dauer ausgelegte Pauschalabgeltung abdeckt und aus keiner aktuellen Beratungsanforderung heraus erfolgt.

Es geht um die Vorschrift des § 23 MAVG – Kosten und Sachaufwand.

(1) *„Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten für Geschäftsbedarf, Reisen und Vertretungen trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, in den Fällen von § 6 Absatz 1 und 2 das Dekanat, dem die Kosten auf Nachweis aus gesamtkirchlichen Mitteln zu erstatten sind. In Sonderfällen bestimmt die Kirchenverwaltung den Kostenträger.“*

(2) *„Kosten, die durch Beiziehung Sachkundiger entstehen, werden nur dann vom Kostenträger übernommen, wenn er der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle.“*

In § 23 Absatz 2 Satz 1 MAVG heißt es: „Kosten, die durch Beiziehung Sachkundiger entstehen, werden nur dann vom Kostenträger übernommen, wenn er der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.“ Deshalb muss jeweils eine Zustimmung für den Einzelfall erfolgen. Die MAV muss einen Beschluss fassen, wonach Kosten für einen Rechtsanwalt zur Übernahme der konkreten rechtlichen Hilfe beantragt werden.

Generell kann eine MAV auf den juristischen Sachverstand eines Rechtsanwalts zurückgreifen – und zwar nach § 23 MAVG. Nach dieser Vorschrift kann die MAV bei der Durchführung ihrer Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen Sachverständige hinzuziehen. Zu den Sachverständigen im Sinne dieser Vorschrift zählen auch Rechtsanwälte.

Nach der Rechtsprechung kann die MAV dann einen Anwalt als Sachverständigen heranziehen, wenn dieser der MAV spezielle Rechtskenntnisse vermitteln soll, die die MAV zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Hinzuziehung des Rechtsanwalts auch erforderlich und verhältnismäßig im Sinne des § 23 MAVG analog des § 2 der Verwaltungsverordnung zu den §§ 18 und 23 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKHN vom 7. Juli 2015 ist.

Erforderlich ist die Hinzuziehung eines Sachverständigen dann, wenn der MAV die nötige Sachkunde fehlt, um eine bestimmte, ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts erforderlich und verhältnismäßig, darf die MAV den Anwalt aber trotzdem erst dann einschalten, wenn sie sich über die Einzelheiten der Anwaltsbeauftragung (vor allem Thema, Person, Kosten) mit dem Arbeitgeber geeinigt hat.

Ein „Dauerauftrag“ im Sinne eines ständigen Beratervertrages scheidet grundsätzlich aus. Ein einzelner Berater-

vertrag ist jedoch grundsätzlich nicht unzulässig (es gilt stets § 23 MAVG).

Einen Beratervertrag „auf Vorrat“ bzw. bezüglich nicht konkreter und zukünftiger Konflikte ist nicht möglich.

Es ist der MAV auch nicht anzuraten, ohne Genehmigung der Dienststelle einen Beratervertrag als eine Art „Dauerauftrag“ abzuschließen. Eine Kostenerstattung scheidet aus. Des Weiteren sollte die MAV vor einem Vertragsschluss mit externen Beratern, Rat über die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Beratung und die Marktüblichkeit des Honorars einholen. Schließlich sollte die MAV vor einer Beraterbeauftragung immer eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber bzw. der Dienststelle herbeiführen.

In Zweifelsfällen, wenn die Erfordernis oder Verhältnismäßigkeit in Frage steht, entscheidet die Schlichtungsstelle.

Darmstadt, den 18. März 2019  
Für die Schlichtungsstelle der EKHN  
Dr. Trieb  
Vorsitzender

#### Urkunde

#### über die Umwandlung der 1,0 Pfarrstelle II in der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheim, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, in eine 0,5 Pfarrstelle

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wiesbaden und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheim wird Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die 1,0 Pfarrstelle II in der Evangelischen Kirchengemeinde Hochheim, Evangelisches Dekanat Wiesbaden, wird in eine 0,5 Pfarrstelle umgewandelt.

#### § 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Darmstadt, 10. April 2019

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

#### Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Wallernhausen-Fauerbach

Dekanat: Büdinger Land

Umschrift des Dienstsiegels:  
EVANG. KIRCHENGEMEINDE WALLERNHAUSEN-FAUERBACH



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 8. Mai 2019

Für die Kirchenverwaltung  
Dr. Dieckhoff

---

## Dienstnachrichten

---



## Stellenausschreibungen

### Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Für die Stellenausschreibungen in diesem Amtsblatt endet die Bewerbungsfrist am 28. Juni 2019, soweit nicht anders angegeben. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Für die nachstehenden Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Referentin des Referates, KRin Dr. Sabine Winkelmann, Tel.: 06151 405390; E-Mail: sabine.winkelmann@ekhn-kv.de.

### **Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim, 0,5 Stelle hauptamtliche stellvertretende Dekanin/hauptamtlicher stellvertretender Dekan**

Im Evangelischen Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 0,5 Stelle der stellvertretenden Dekanin/des stellvertretenden Dekans zu besetzen.

Die Wahl erfolgt durch die Dekanatsynode im Einvernehmen mit der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren. Dienstsitz ist das Haus der Kirche – Katharina von Bora –, Marktstr.7, in Rüsselsheim.

Das Evangelische Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim liegt inmitten des Rhein-Main-Gebiets und umfasst nach Fusion und Zusammenlegung mit 35 Kirchengemeinden und ca. 66 000 Gemeindeglieder den gesamten Landkreis Groß-Gerau. Neben den 42 Gemeindepfarrstellen gibt es 6,5 Pfarrstellen im regionalen Pfarrdienst sowie 12 Mitarbeitende im gemeindepädagogischen und 7 Mitarbeitende im kirchenmusikalischen Dienst.

Der Landkreis ist im Norden geprägt von Industrie und produzierendem Gewerbe und einer vielfältigen Bevölkerungsstruktur mit Menschen aus über 120 Nationen. Im Süden sind eher ländlich geprägte Regionen verortet. Schwerpunkte unserer Arbeit sind die interkulturelle Arbeit, Nachhaltigkeit und die Entwicklung des ländlichen Raums.

Besondere Schwerpunkte des Dekanats sind zudem die Spezialseelsorge in der Alten-, Altenheim-, Krankenhaus- und Klinikseelsorge und die Notfallseelsorge. Zum anderen auch die Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und Beratung. Wir können uns vorstellen, dass die Stellvertretung sich besonders um diese Arbeitsbereiche kümmern wird.

Gemeinsam mit der Dekanin und dem ehrenamtlichen Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands trägt die stellvertretende Dekanin/der stellvertretende Dekan Verantwortung für die Präsenz der evangelischen Kirche im Landkreis und nimmt Repräsentationsaufgaben gegenüber Gemeinden, anderen kirchlichen Trägern, Kommunen, Städten und Kreis wahr. Sie/Er wirkt mit bei der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen insbesondere mit Blick auf die Umsetzung der anstehenden Pfarrstellenbemessung.

Die stellvertretende Dekanin/der stellvertretenden Dekan übernimmt eigenverantwortlich einzelne Arbeitsbereiche des Dekanats. Die Aufgaben werden in einer zu erarbeitenden Pfarrdienstordnung geregelt.

Die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für zeitlich begrenzte, inhaltliche Projekte in der Arbeit mit Gemeinden oder regionalen Diensten sowie neue Impulse für die gemeinsame Weiterentwicklung im Dekanat werden erwartet.

Als Bewerberinnen und Bewerber wünschen wir uns Persönlichkeiten mit Freude an der Teamarbeit, geistlicher Tiefe und theologischer Sprachfähigkeit sowie Aufgeschlossenheit im Umgang mit unterschiedlichen sozialen Milieus und theologischen Positionen. Sie/Er sollte Erfahrungen in Leitung, Personalführung und -förderung mitbringen.

Lösungs- und Entscheidungskompetenz sowie Konfliktfähigkeit und Belastbarkeit halten wir für selbstverständlich.

Ihre Freude an der Arbeit unterstützen wir mit einem engagierten Team.

Selbstverständlich ist es möglich, diese halbe Stelle mit einer anderen halben Stelle in unserem Dekanat zu kombinieren.

Für die Stelle besteht keine Dienstwohnungspflicht. Das Dekanat ist im Bedarfsfalle bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung gerne behilflich.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Per-



sonalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

www.evangelisches-dekanat-gross-gerau-ruesselsheim.de

Auskünfte erteilen:

- Vorsitzender des Dekanatssynodalvorstands, Holger Tampe, Tel.: 06152 910397
- Dekanin Birgit Schlegel, Tel.: 06142 91367-0
- Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

### **Christuskirchengemeinde Dreieich, 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Dreieich, Modus C**

#### **Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung**

#### **Zum zweiten Mal**

Die Stadt

Dreieich liegt ca. 10 km südlich von Frankfurt. Von hier hat man eine sehr gute Anbindung an alle Verkehrsnetze und den Flughafen. Die Christuskirchengemeinde Dreieich liegt als eine von drei evangelischen Kirchengemeinden im Ortsteil Sprendlingen sehr zentral.

Mit einem überwiegend durch Ein- und Zwei- bzw. Mehrfamilienhäuser geprägten Stadtbild bietet Sprendlingen/Dreieich neben guten Einkaufsmöglichkeiten ein umfassendes Schulangebot und vielfältige Möglichkeiten für die Freizeitgestaltung in den Bereichen Sport, Musik, Kunst, Weiterbildung und Kultur. Auch die gute und nahe Verkehrsanbindung an Frankfurt und weitere Städte lässt viele weitere Möglichkeiten zu.

Die Gemeinde

In unserer ca. 2 500 Glieder zählenden Gemeinde gibt es eine Pfarrstelle neu zu besetzen. Unsere Gemeinde wurde bisher mit eineinhalb Pfarrstellen versorgt und unsere beiden Pfarrer haben unsere Gemeinde langjährig begleitet. Hierbei entwickelten sich besonders die Predigt im Gottesdienst und die Seniorenarbeit als wichtige Pfeiler der Gemeindegemeinschaft. Ebenso gibt es eine lebhaftes Kinder- und Jugendarbeit.

Neben unserer jetzt 60 Jahre alten Kirche gliedert sich das Gemeindehaus mit Gemeindebüro und Versammlungsräumen an. Das bauliche Ensemble steht unter Denkmalschutz. Im ersten Stockwerk des Gemeindehauses befindet sich die Diakoniestation Pflegedienste Dreieich. Für die Pfarrstelle besteht ein Pfarrhaus mit Garten, das als Dienstwohnung zu beziehen ist. Das Pfarrhaus wird in nächster Zeit baulich verändert, sodass zunächst eine andere Wohnmöglichkeit gefunden werden muss; hierbei ist der Kirchenvorstand gerne behilflich. Der Mietwert ist vor Ort zu erfragen, kann aber erst nach Fertigstellung des neu gestalteten Pfarrhauses exakt benannt werden.

Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

- Gemeindepädagogin (halbe Stelle)
- Sekretärin (20 Wochenstunden)
- Hausmeister (18 Wochenstunden)
- C-Organistin und Chorleiter.

Aktivitäten

Ein großer Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernimmt verschiedene Aufgaben in der Gemeinde.

Hierzu zählen der Besuchsdienst, ein Leitungsteam für die Seniorenarbeit mit Seniorennachmittag, ein Helferinnen-/Helferkreis, ein Team Kinder- und Jugendarbeit, das sich untergliedert in Kindernachmittag und Jugendkirche/offener Jugendtreff, ein Redaktionsteam Sprendlinger Kirchenzeitung und der Kirchenvorstand mit seinen Aufgaben und der Übernahme des Küsterdienstes. Der Kirchenchor besteht seit Gründung der Gemeinde.

Die Gemeindepädagogin arbeitet mit den Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit vertrauensvoll zusammen.

Was wir uns wünschen:

Neben der verantwortungsvollen Übernahme der zentralen pfarramtlichen Tätigkeiten, bei der der Gemeinde die Glaubenslehre und eine gute Predigt wichtig sind, wünscht sich der Kirchenvorstand eine gemeinsame Weiterführung und Erweiterung der genannten Schwerpunkte des Gemeindelebens und eine gemeinsam zu erarbeitende Zukunftsperspektive in sich ändernden Zeiten.

Gleichzeitig würden wir uns freuen, wenn neue Akzente und Impulse gesetzt werden, um unser Gemeindeleben noch lebhafter zu gestalten.

Dabei werden wir sie oder ihn als Kirchenvorstand gerne unterstützen und begleiten.

Kurz gesagt: Wir sind eine offene und herzliche Gemeinde, die sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Herz und Seele wünscht.

Die Pfarrstelle kann zum 1. Oktober 2019 besetzt werden.

Auskünfte erteilt gerne:

- Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

### **Frankfurt am Main-Höchst, 1,0 Pfarrstelle, Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach, Modus B**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Höchst am Main ist ab sofort neu zu besetzen.

Die ehemalige Kreisstadt Höchst mit seiner gut erhaltenen Altstadt ist eine zentrale Anlaufstelle für die westlichen Frankfurter Stadtteile und die benachbarten Gemeinden des Main-Taunus-Kreises. Der Stadtteil hat eine

sehr gute Infrastruktur mit Kitas, Grund- und weiterführenden Schulen, einem Seniorenheim, zahlreichen Ärzten und einer Klinik. Der öffentliche Nahverkehr ist mit Bahn-, Straßenbahn- und Bus gut ausgebaut und so sind die Frankfurter Innenstadt, der Flughafen oder Wiesbaden schnell erreichbar. Im Stadtteil gibt es ein vielfältiges Kulturangebot.

Die Sozialstruktur ist gemischt, vielfältig und multikulturell geprägt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Höchst am Main hat derzeit rund 1 850 Gemeindeglieder.

Das Gemeindegebiet umfasst den gesamten Frankfurter Stadtteil Höchst.

Das Zentrum der Gemeinde bildet die 500 Plätze fassende denkmalgeschützte Stadtkirche am Höchster Markt, eines der Wahrzeichen des Stadtteils Höchst. Nahe gelegen ist das ebenfalls denkmalgeschützte Gemeindehaus (Dietrich-Bonhoeffer-Haus), in dem sich die Gemeinderäume sowie das Gemeindebüro befinden.

Es besteht eine intensive Zusammenarbeit mit dem „Zentrum für Beratung und Bildung“ des Evangelischen Regionalverbandes und der KiTa Alt-Höchst, die ebenfalls am Standort „Dietrich-Bonhoeffer-Haus“ untergebracht sind.

Neben den sonntäglichen Gottesdiensten mit anschließendem Kirchcafé finden in der Stadtkirche regelmäßig die Orgelmusik zur Marktzeit und verschiedenste Konzerte statt. In unserer Gemeinde ist ein A-Kirchenmusiker nebenberuflich beschäftigt. Außerdem begleitet unser Posaunenchor zu unterschiedlichen Anlässen Gottesdienste und ist regelmäßig auch im Stadtteil Höchst präsent.

Seit einigen Jahren hat sich unser Konzept „Kultur in der Stadtkirche“ durch jährlich stattfindende Ausstellungen etabliert.

Unsere Gemeinde arbeitet im Planungsbezirk mit den Gemeinden Unterliederbach und Zeilsheim zusammen, in dem zwei Gemeindepädagogen (je 0,5 Stellen) die Kinder- und Jugendarbeit gestalten. Höchst und Unterliederbach teilen sich eine Küster- und Hausmeisterstelle (Teilzeit). Außerdem besteht mit Unterliederbach eine enge Zusammenarbeit bei der Kirchenmusik (Kantorei und Posaunenchor) und dem Konfirmandenunterricht.

Insgesamt sind in der Gemeinde sieben Mitarbeitende in Teilzeit tätig (Gemeindesekretärin, Küster, Hausmeister, Reinigungskraft, Posaunenchorleiter, Kirchenmusiker).

Der Kirchenvorstand mit 12 Mitgliedern wirkt auch in selbständig arbeitenden Ausschüssen tatkräftig in der Leitung der Gemeinde mit. Darüber hinaus engagieren sich weitere Personen ehrenamtlich in der Gemeinde.

Eine ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Gemeinden im Stadtteil besteht seit vielen Jahren.

Eine Dienstwohnung ist zurzeit nicht vorhanden. Ab Herbst 2022 wird ein repräsentatives Pfarrhaus zur Verfügung stehen. Für die Zwischenzeit muss eine Dienstwohnung angemietet werden. Bei der Anmietung unterstützt

die Liegenschaftsabteilung des Evangelischen Regionalverbandes.

Wir suchen für unsere Gemeinde eine teamfähige Pfarrerin/einen teamfähigen Pfarrer, die oder der mit Begeisterung, Engagement und Gestaltungskraft

- mit Freude am Predigen die Gottesdienste gestaltet
- kompetent und motivierend Mitarbeitende begleitet und gewinnt
- die Kinder- und Jugendarbeit im Planungsbezirk unterstützt
- sich in der Seniorenarbeit einbringt
- die ökumenische Zusammenarbeit mitträgt
- offen für interreligiöse Fragen in unserem Stadtteil ist.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Helmut Schneider,  
Vorsitzender des Kirchenvorstands,  
Tel.: 069 3086149
- Prodekan Holger Kamlah,  
Tel.: 069 21651219
- Propst Oliver Albrecht,  
Tel.: 0611 1409800.

## **Herbstein und Lanzenhain, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Vogelsberg, Modus B**

### **Zum zweiten Mal**

Wir, die Kirchengemeinden Herbstein und Lanzenhain, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.

Wo wir leben

Unsere beiden pfarramtlich miteinander verbundenen Kirchengemeinden befinden sich im landschaftlich reizvollen Vogelsbergkreis, in der Stadt Herbstein mit ca. 2 000 Einwohnern und in dem 4 km entfernten Dorf Lanzenhain, das etwa 600 Einwohner hat.

Für den ÖPNV sind Buslinien vorhanden, die u. a. mit der 10 km entfernten Kreisstadt Lauterbach verbinden.

Herbstein, die Stadt auf dem Berge und anerkanntes Heilbad, hat eine gute Infrastruktur mit u. a.: 2 Arztpraxen, 2 Tierarztpraxen, 1 Zahnarztpraxis, 1 Apotheke, „Vulkan-Therme“ mit Thermalbad, Sauna und physiotherapeutischen Einrichtungen, Grundschule mit Eingangsstufe, Schule für Geistige Entwicklung, Musikschule, Katholischer Kindergarten St. Martin, Werkstatt für körperlich und geistig behinderte Menschen, die z. T. in Wohnungen der Organisation „Kompass Leben“ zu Hause sind, Senioren- und Pflegeheim „Cura-Sana“.

Lanzenhain ist 4 km von Herbstein entfernt und hier finden Sie u. a. folgendes:

- Evangelischen Kindergarten
- Evangelischen Frauen-Kirchenchor

- Frauenhilfe
- Wanderwege.

In beiden Gemeinden bietet ein vielseitiges Vereinsleben, sowohl sportlicher als auch kultureller Art, genügend Möglichkeiten, sich einzubringen.

Weiterführende Schulen sind in dem 10 km entfernten Grebenhain oder der Kreisstadt Lauterbach. Die Universitätsstädte Marburg und Gießen sind jeweils ca. 60 km entfernt. 30 km entfernt ist die Domstadt Fulda, ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt mit zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten und vielen kulturellen Veranstaltungen sowie diversen Autobahnanbindungen.

Ein Highlight ist der vom Rhein-Maingebiet bis nach Osthessen über den Vogelsberg und durch Herbstein führende Vulkan-Radweg. Herrliche Wanderwege in der Umgebung laden außerdem zum Genießen der wunderschönen Natur ein.

Wer wir sind und was wir bieten

Die im Jahre 1855 gegründete und 1860 mit Lanzenhain verbundene Kirchengemeinde Herbstein zählte zu damaliger Zeit gerade einmal knapp 150 evangelische Mitglieder im fast ausschließlich katholischen Herbstein. Heute leben hier etwa 700 evangelische Gemeindeglieder als Diaspora unter katholischen Mitbürgern, während die ca. 600 Einwohner von Lanzenhain fast alle evangelisch sind.

Die 1882 eingeweihte Kirche in Herbstein hat etwa 100 Plätze, während die Kirche (1630 erbaut) in Lanzenhain Platz für 180 Gottesdienstbesucher bietet.

In beiden Kirchen stehen keine größeren Baumaßnahmen an. Gottesdienste finden wöchentlich in beiden Gemeinden statt. Zwei fest angestellte Organisten (½ u. ¼ Stelle) und Vertretungskräfte spielen die Orgel. Der Konfirmandenunterricht der beiden Kirchengemeinden findet gemeinsam statt.

Großen Wert legen wir auf Ökumene, dies zeigt sich u. a. in gemeinsamen Gottesdiensten auch in der katholischen Kirche oder mit der koreanischen Evangeliums-Gemeinschaft, die in Herbstein ihr Domizil gefunden hat. Das Dekanat pflegt eine Partnerschaft mit der Diözese in East Kerala, Indien.

Die Zusammenarbeit mit unseren Nachbargemeinden und deren Pfarrerinnen und Pfarrern ist schon sehr gut, kann aber gerne noch weiter ausgebaut werden.

In Lanzenhain ist in der Trägerschaft der Kirchengemeinde ein eingruppiger evangelischer Kindergarten vorhanden, der zu 100 % von der Stadt Herbstein finanziert wird.

Für kirchliche oder sonstige Veranstaltungen stehen in Lanzenhain das Dorfgemeinschaftshaus und in Herbstein der Gemeindesaal im Pfarrhaus mit ca. 90 Sitzplätzen und kleiner Küche zur Verfügung.

In Herbstein ist für den Kirchendienst eine Küsterin eingestellt, während in Lanzenhain diese Aufgaben im Gottesdienst von Mitgliedern des Kirchenvorstandes wahrgenommen werden. Daneben gibt es weitere Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter für die Reinigung der Gebäude und die Pflege der Außenanlagen.

Für die Verwaltungsarbeit ist eine Pfarrsekretärin mit 4 Wochenstunden beschäftigt.

In unserem 1906 erbauten Pfarrhaus, das zurzeit gründlich renoviert wird, befinden sich im Erdgeschoss das Gemeindebüro und der Gemeindesaal mit kleiner Küche und Toiletten. In den beiden Obergeschossen ist die eigentliche Pfarrwohnung mit einem Arbeitszimmer, 6 weiteren Zimmern, Küche und 2 Bädern. Speicher und Kellerräume sind ebenfalls vorhanden. Der derzeitige Steuerwert beträgt 463,00 EUR. Zum Pfarrhaus gehören ein großer Garten und eine Garage.

Was wir uns wünschen

Die evangelischen Kirchengemeinden und die engagierten Kirchenvorstände von Herbstein und Lanzenhain wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, die oder der offen auf die Gemeinde zugeht und das Evangelium lebensnah an alle Generationen weitergibt. Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

Auskünfte erteilen:

- Propst für Oberhessen, Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610
- Kom. Dekanin, Luise Berroth, Tel.: 06641 2280
- Stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes Herbstein, Rosina Korell, Tel.: 06643 8962
- Stellv. Vorsitzende des Kirchenvorstandes Lanzenhain, Regina Eurich, Tel.: 06643 8567.

## Jugenheim in Rheinhessen, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Ingelheim, Modus B

### Zum zweiten Mal

Wir suchen für unsere lebendige evangelische Kirchengemeinde Jugenheim in Rheinhessen eine neue Pfarrerin oder einen neuen Pfarrer, die oder der im Rahmen einer halben Pfarrstelle unser Gemeindeleben mitgestaltet.

Jugenheim in Rheinhessen ist ein idyllisches Wein- und Kulturdorf mit direkter Busanbindung in die Landeshauptstadt Mainz. Unsere 1 700 Einwohner, von denen ungefähr die Hälfte evangelisch ist, arbeiten in der lokalen Landwirtschaft, bei ortsansässigen Betrieben oder im umliegenden Rhein-Main Gebiet, zum Beispiel bei Ministerien oder beim ZDF.

Da wir kein Pfarrhaus haben, besteht die Möglichkeit vor Ort oder in den umliegenden Mittelzentren eine Dienstwohnung anzumieten.

Wir wünschen uns weiterhin eine gute Teamarbeit zwischen der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer und dem



- sehr wohlwollendes Zusammenwirken mit den Vertreterinnen/Vertretern der anderen christlichen Konfessionen/Gemeinschaften
- an den zweiten Feiertagen und an Himmelfahrt und Buß- und Bettag jeweils einen mühlalweiten Gottesdienst. Himmelfahrt und Mühlengottesdienst am Pfingst-Montag feiern wir im Freien.

Bezüglich der Pfarrdienstwohnung ist der Prozess im Gange, das Pfarrhaus in Nieder-Beerbach als solches aufzugeben und im Zusammenwirken mit der Ev. Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt eine gute Wohnlösung zu finden. Mit großer Wahrscheinlichkeit können Ihre Bedürfnisse eine angemessene Berücksichtigung finden.

Wir wünschen uns, dass Sie:

- mit Freude und Kreativität unser Gemeindeleben und unsere Gottesdienste gestalten
- offen auf die Gemeinde zugehen, verschiedene Generationen ansprechen und integrieren
- der Ökumene aufgeschlossen gegenüberstehen
- konstruktiv damit umgehen, dass Sie sich (mittelfristig) als Pfarrerin/Pfarrer im Mühlal (mit den Schwerpunkten in Nieder-Beerbach und Frankenhausen) verstehen sollen

Mobilität setzen wir aufgrund der örtlichen Gegebenheiten voraus.

Der derzeitige Stelleninhaber wird nach acht Jahren in unseren Gemeinden in den Ruhestand gehen. Die Pfarrstelle soll zum 1. März 2020 neu besetzt werden.

Wenn Sie gerne in unseren ländlichen Gemeinden mit aktiver Dorfgemeinschaft wirken wollen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Auskunft erteilen Ihnen:

- Frau Dr. Gertrud von Kaehne,  
Stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes  
Nieder-Beerbach,  
Tel.: 06151 55109
- Herr Ingo Mörl,  
stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes  
Frankenhausen,  
Tel.: 06167 444
- Herr Dekan Arno Allmann,  
Tel.: 06154 694330
- Frau Pröpstin Karin Held,  
Tel.: 06151 41151.

### **Oberdieten, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Verwaltungsdienstauftrag**

#### **Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung**

Erteilung eines für den Zeitraum von drei Jahren befristeten Verwaltungsdienstauftrages. Die Kooperation mit Nachbargemeinden (Nachbarschaftsraum Breidenbach

cher Grund) nimmt bereits konkrete Formen an. Nach Ablauf der drei Jahre wird die Pfarrstelle in einen neuen Zuschnitt überführt.

Die Ev. Kirchengemeinde Oberdieten sucht ab 1. Juli 2019 (oder später) eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, da uns unsere Pfarrerin aus familiären Gründen verlässt.

Wer sind wir?

Zu unserer Kirchengemeinde gehören 867 Gemeindeglieder, die in Oberdieten (367), Niederdieten (309) und Achenbach (191) wohnen. Die Dörfer gehören politisch zur Großgemeinde Breidenbach und liegen im Dreieck Marburg, Dillenburg und Siegen.

Eine Grundschule sowie die sich in unserer Trägerschaft befindliche Kindertagesstätte mit Kinderkrippe und Hort sind vor Ort in Oberdieten vorhanden. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in erreichbarer Nähe.

In allen drei Dörfern feiern wir in den Kirchen sonntäglich Gottesdienste. Geplant ist, die Gottesdienste pro Sonntag auf zwei zu reduzieren. Zur Entlastung stehen zudem Prädikantinnen und Prädikanten aus der eigenen Gemeinde und der Umgebung bereit.

Welche Räumlichkeiten stehen zur Verfügung?

- Ein familienfreundliches Pfarrhaus (176 m<sup>2</sup> Wohnfläche) liegt am schönen, ruhigen Südhang und ist vor einigen Jahren gründlich renoviert worden. Der Mietwert im Pfarrhaus Oberdieten beträgt 574,00 EUR (inkl. Garage)
- Im Untergeschoss befinden sich das Amtszimmer und das Sekretariat mit separatem Eingang
- Zum Haus gehört ein Garten
- Die drei Kirchen befinden sich in gutem baulichen Zustand und sind in den letzten Jahren renoviert worden
- In jedem Ort kann ein Gemeindehaus genutzt werden. Auch stehen für größere Veranstaltungen kommunale Dorfgemeinschaftshäuser zur Verfügung.

Welche Aktivitäten gibt es bisher bei uns?

- Krabbelgruppe, Kindergottesdienst und Jungschar
- Teenkreis, Teenbibelkreis und Sportangebote
- Gottesdienstvorbereitungsteam „ReFresh“
- Familiengottesdienste
- Frauen- und Männerkreis
- Chöre
- Mitarbeiterkreis
- Hauskreis
- Bibelstunde
- Besuchsdienst
- Jährliche größere Hilfsgüteraktion (derzeit Kosovo).

Mit wem sind wir gemeinsam unterwegs?

- CVJM
- Landeskirchliche Gemeinschaft



- Auf Allianzbasis mit den Freien Evangelischen Gemeinden am Ort.

Wer wird Sie unterstützen?

- Motivierte und kooperative Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund ihres beruflichen Umfeldes viele Kompetenzen mit- und einbringen
- Eine selbständig arbeitende Pfarramtssekretärin (10 Wochenstunden)
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Gruppen und Veranstaltungen größtenteils selbstständig organisieren
- Drei nebenamtliche Organistinnen und Organisten
- Ein Redaktionsteam für den Gemeindebrief
- Gottesdienste werden auch von Prädikantinnen und Prädikanten und Pfarrerinnen und Pfarrern i.R. aus der Umgebung sowie dem Refresh-Team gestaltet.

Was fehlt uns noch (zu unserem Glück)?

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- die Botschaft der Bibel mit Themen des heutigen, alltäglichen Lebens verbindet und das Evangelium lebendig verkündet
- gerne Gottesdienst feiert und deren Gestaltung mit uns weiterentwickelt
- im Team arbeiten möchte, Mitarbeitende unterstützt und ihre Selbständigkeit fördert
- Freude hat an der Begegnung mit unterschiedlichen Menschen und das Gespräch mit ihnen sucht
- empathisch ist und seelsorgerisch ein offenes Ohr hat für alle Gemeindeglieder
- uns konstruktiv im Nachbarschaftsraum begleitet
- gerne betet und arbeitet und dabei den eigenen freien Tag nicht vergisst.

Wir erwarten dabei nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind, sondern wünschen uns einen Menschen, der seine Berufung und Gaben einbringt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auskunft gibt:

- Pröpstin Annegret Puttkammer,  
Tel.: 02772 5834100.

### **Oberursel, Auferstehungskirchengemeinde 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Hochtaunus, Modus A**

„Stadt kann jeder, Land muss man wollen – Kleinstadt ist perfekt!“

Das galt immerhin 18 Jahre für unsere Pfarrerin, die Oberursel nun verlässt, um Dekanin im Vogelsberg zu werden. Daher suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für die ab sofort wieder zu besetzende Pfarrstelle.

Oberursel ist eine Stadt am Fuße des Taunus mit historischem Stadtkern, die mit gut 40 Tsd. Einwohnern die zweitgrößte Stadt im Hochtaunuskreis ist und inmitten der schönen Natur des Taunus liegt. Sie grenzt direkt an Frankfurt/Main und Bad Homburg, bietet sehr gute Einkaufsmöglichkeiten und ein reiches Kulturangebot im Bereich Musik, Kunst, Sport und Weiterbildung.

Oberursel ist auch ein bedeutender Schulstandort im Hochtaunuskreis. Neben sieben Grundschulen gibt es ein Gymnasium, eine Haupt- und Realschule mit Förderstufe, eine Integrierte Gesamtschule mit Oberstufe, zwei Förderschulen, ein Berufliches Gymnasium, eine Berufsschule und die International School. Auch zahlreiche Unternehmen, Verlage und Kliniken sind in und um Oberursel angesiedelt.

Oberursel verfügt über eine gute Infrastruktur mit Stadtbusen und U- und S-Bahn-Anschluss (U3 und S5 zur Anbindung an die Innenstadt Frankfurt, Hauptbahnhof und Flughafen), ist aber auch gut über die Autobahn A661 direkt an die A5 angeschlossen.

Die Ev. Auferstehungskirchengemeinde ist mit 1 800 Gemeindegliedern die größere von zwei Innenstadtgemeinden, liegt zentral und ist fußläufig von der Innenstadt zu erreichen. Die Kirche ist (sowohl baulich als auch inhaltlich) verbunden mit einer viergruppigen Kindertagesstätte (darunter eine Krippe) und einem Alten- und Pflegeheim. Die Kita steht ab 1. Januar 2020 unter der Trägerschaft des Dekanates (GÜT), das Altenheim Haus Emmaus bereits seit vielen Jahren unter der Trägerschaft der GfDE.

Der Kirchsaal aus den 50er Jahren bietet Platz für ca. 200 Besucher, ist aber durch die flexible Bestuhlung auch das Zentrum vieler Gemeindeaktivitäten – von Konzerten jeglicher Art, über Gemeindefeste, Vorträge und Lesungen, bis hin zu „besonderen“ Abenden (z. B. eine Variété-Veranstaltung).

Die Gottesdienste werden sonntags i. d. R. im Wechsel um 9:30 Uhr und um 10:30 Uhr in Abstimmung mit der zweiten Innenstadtgemeinde, der Christuskirche, gefeiert. Dies eröffnet die Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung. Daneben gibt es auch Gottesdienste außerhalb der bekannten Zeiten (z. B. 17:00 Uhr) in besonderer Form oder an besonderem Ort oder mit verschiedenen Teams.

Einige Arbeitsfelder werden kooperativ von den Innenstadtkirchen zusammen gestaltet: Das Gemeindebüro wird gemeinsam betrieben und genutzt, der Konfirmandenunterricht findet mit und in beiden Gemeinden statt und der Gemeindebrief wird von einem gemeinsamen Redaktionsteam herausgegeben. Musikalisch wird das Gemeindeleben in beiden Gemeinden geprägt von der Kantorei, dem Kinder- und Jugendchor, dem Posaunenchor sowie einem Gospel-Projektchor.

Vielfältige Gruppen und Kreisen arbeiten allesamt selbstständig und werden von ehrenamtlich Mitarbeitenden geleitet. Besuchsdienst, Kindergottesdienst, Eltern-Kind-Gottesdienst, Kreativkreis, Senioren- und Gesprächskreisen runden das breite Spektrum ab.



Wir suchen Sie, eine Persönlichkeit mit einer sympathischen Ausstrahlung, die den Menschen zugewandt ist!

Die Pfarrstelle ist ab sofort zu besetzen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, melden Sie sich bei:

- den KV-Vorsitzenden,  
Christa Dörr,  
Tel.: 06646 1222
- oder Holger Eidt,  
Tel.: 06646 303
- Dekanin Dr. Dorette Seibert,  
Tel.: 06631 911490
- Propst Matthias Schmidt,  
Tel.: 0641 7949610.

### **Seulberg, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Hochtaunus, Modus C**

#### **Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung**

Die Evangelische Lutherische Kirchengemeinde Seulberg sucht ab 1. Juni 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die nach einem Stellenwechsel des bisherigen Amtsinhabers nach achtjähriger Tätigkeit freigewordene Pfarrstelle.

#### Lage und Infrastruktur

Seulberg ist einer von 4 Ortsteilen der Stadt Friedrichsdorf. Der Stadtteil hat ca. 8 000 Einwohner. Seulberg besteht aus einem alten, gewachsenen Ortskern und einigen jüngeren Neubaugebieten. Da Seulberg an die S-Bahn nach Frankfurt angeschlossen ist und auch die Autobahn schnell zu erreichen ist, ist die Gemeinde als Wohnort sehr begehrt.

Sie verfügt über Supermärkte und Geschäfte des täglichen Bedarfs, Kindertagesstätten, Hortbetreuung, eine Grundschule und eine große Anzahl verschiedener Vereine (Sport, Schützen, Feuerwehr, Obst- und Gartenbau usw.)

Weiterführende Schulen sind im angrenzenden Ortsteil Friedrichsdorf und dem nahem Bad Homburg.

Friedrichsdorf verfügt über ein vielfältiges kulturelles Angebot. Das Umfeld ist überschaubar und doch ist das großstädtische Angebot nicht fern.

#### Unsere Gebäude und Einrichtungen

Mitten im alten Ortskern steht unsere 1864 erbaute Kirche im neugotischen Stil, die bis zu 500 Personen Platz bietet. Sie verfügt über eine hervorragende Ratzmann-Orgel. Direkt neben der Kirche befindet sich das 1996 erbaute Gemeindehaus mit Saal, Jugendräumen, Küche und verschiedenen weiteren Räumen.

Die Pfarrdienstwohnung (174,64 m<sup>2</sup>) befindet sich im 2010 neu erbauten Pfarrhaus (EG: Wohnzimmer mit Essplatz und offener Küche, Hauswirtschaftsraum, großer Flur, Duschbad mit WC, OG: Schlafzimmer + 3 ½ Zimmer,

Bad mit Wanne und WC, Carport mit Abstellraum plus ein weiterer Stellplatz, Terrasse mit großer Liegewiese, Gaszentralheizung mit solarthermischer Anlage). Der Mietwert beträgt derzeit 1 185,64 EUR.

Amtszimmer und Gemeindebüro befinden sich in einem separaten Teil des Pfarrhauses. Das Pfarrhaus liegt 5 Gehminuten von der Kirche entfernt in einer sehr ruhigen und schönen Wohnlage.

#### Kirchliches Leben

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Seulberg hat knapp 1 700 Mitglieder. Neben der Hauptpredigtstelle ist 14-tägig ein Gottesdienst im Alten- und Pflegeheim zu halten. Nach den Gottesdiensten bieten wir einen Kirchenkaffee an.

Der von einem Helferteam gestaltete Kindergottesdienst findet einmal im Monat statt.

Es gibt eine Vielzahl gemeindlicher Gruppen, wobei die Kirchenmusik mit einem Chor, mehreren Flötenkreisen und Konzertveranstaltungen eine große Rolle spielt.

Gerne feiern wir besondere Gottesdienste, wie z. B. Osternacht, Taizé u. a. und veranstalten Gemeindefeste.

Hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit sind wir an das Evangelische Jugendwerk Bad Homburg angeschlossen. Es gibt eine Heliand-Pfadfinderinnenarbeit mit derzeit 3 Gruppen in Altersabschnitte eingeteilt.

Jährlich ist mit etwa 15 Konfirmandinnen und Konfirmanden zu rechnen. Unterstützung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien bekommen wir von einer Gemeindepädagogin. Sie ist für alle vier Ortsteile Friedrichsdorfs mit einer 0,75 %-Stelle zuständig.

Ein ehrenamtliches Redaktionsteam erstellt vierteljährlich den Gemeindebrief „miteinander“.

Die aktive Frauenhilfe, der Besuchsdienstkreis sowie der Blättermissionskreis arbeiten weitestgehend selbständig.

Seniorenarbeit findet gemeinsam mit der katholischen Kirchengemeinde statt mit monatlichen Seniorenmittagen, die abwechselnd gestaltet werden, sowie einer jährlichen ökumenischen Seniorenfreizeit.

#### Unser Selbstverständnis:

Wir verstehen uns als eine offene, tolerante, einladende Gemeinde, die sich gerne in das öffentliche Leben integriert und mit den örtlichen Vereinen zusammenarbeitet.

Wir wollen die Kirche im Dorf lassen, uns aber nicht den Blick über den Tellerrand verstellen lassen.

Starkes theologisches Interesse gilt dem christlich-jüdischen Dialog und der Ökumene.

Bei aller erwünschten Kontinuität hat selbstverständlich eine neue Amtsinhaberin/ein neuer Amtsinhaber bei uns die Freiheit, neue Schwerpunkte zu setzen.

#### Wir bieten

- eine attraktive Stelle mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten

- eine intakte Gemeinde
- einen aufgeschlossenen und kooperativen Kirchenvorstand, der gerne Neues gestalten und fördern will
- viele engagierte Mitarbeitende, die selbständig Gemeindegruppen leiten
- ein neu erbautes Pfarrhaus an einem begehrten Wohnort.

Wir wünschen uns von unserer künftigen Pfarrerin oder unserem künftigen Pfarrer

- dass sie/er die geistliche Führung der Gemeinde übernimmt
- dass sie/er es versteht, die Botschaft der Bibel mit den Themen des heutigen Lebens zu verbinden und dies in Gottesdiensten, Seelsorge, Unterricht und Gemeindegemeinschaft glaubwürdig umsetzt
- dass sie/er die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeinde, den Kirchenvorstand und die weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für ihre Aufgaben motiviert und begleitet
- Kontaktfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Offenheit, Toleranz, Engagement
- das Setzen theologischer Impulse
- die Bereicherung des Gemeindelebens mit neuen Ideen
- die aufmerksame und liebevolle Gestaltung der Kasualien
- eine attraktive Gestaltung der Konfirmanden- und Seniorenarbeit
- die Fortführung der Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Gemeinden Friedrichsdorfs und die Pflege der Kontakte zur Katholischen Kirche
- Ideen und Engagement bei der Ansprache kirchenferner Gruppen und Neubürger, um sie für die Gemeinde zu gewinnen
- ein offenes Ohr für die örtlichen Vereine und Institutionen
- Humor und Lebensfreude.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Für weitere Auskünfte steht zur Verfügung:

- Propst Pfarrer Oliver Albrecht,  
Tel.: 0611 1409800.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie im Internet unter [www.seulberg.evangelisch-hochtaunus.de](http://www.seulberg.evangelisch-hochtaunus.de).

### **Wetzlar-Naunheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Modus B, zum zweiten Mal**

Herzlich willkommen in unserer lebendigen und aufgeschlossenen Gemeinde (rd. 1 800 Gemeindeglieder). Wir suchen ab 1. Oktober 2019 eine Nachfolgerin/einen

Nachfolger für unsere 100 %-Stelle, da unser derzeitiger Pfarrer zum 30. September 2019 in den Ruhestand geht.

Landschaftliche Lage und Strukturdaten

Naunheim (ca. 3 700 Einwohner) ist der größte von acht Wetzlarer Stadtteilen, dennoch mit dörflichem Charakter, gutem Miteinander und aktivem Vereinsleben.

Es besteht Anschluss an das gut ausgebaute Stadtbusnetz, an einen Radweg im Lahntal, auch die 15 km entfernte Universitätsstadt Gießen ist mit Bus und Bahn sehr gut erreichbar. Frankfurt/M (65 km) inkl. Flughafen kann über die A45 mit dem Auto oftmals in weniger als 1 Std. erreicht werden.

Naunheim verfügt über zwei Arztpraxen für Allgemeinmedizin, eine Apotheke, einen Lebensmittelmarkt, zwei Bäckereien und einen Metzger. Des Weiteren gibt es zwei Pizzerien, eine Eisdiele, eine Gaststätte mit bürgerlicher Küche sowie ein sehr gutes Hotel mit gehobener Gastronomie.

Im Ortszentrum gibt es zwei Kindergärten, eine Grundschule mit Eingangsstufe und ortsnahe eine schulformübergreifende Gesamtschule sowie eine berufsbildende Schule mit gymnasialer Oberstufe. Weitere gymnasiale Oberstufen, Fachoberstufen und Gesamtschulen befinden sich in Wetzlar.

Wetzlar ist Standort international tätiger Unternehmen wie z. B. Leica Camera und Leica Microsystems, Zeiss, Oculus, Minox, Buderus, Bosch Thermotechnik, Duktus, Satisloh und IKEA. Die Arbeitslosigkeit liegt unter 5 %.

Wer wir sind und wie unser Gemeindeleben aussieht

In unserer Kirchengemeinde finden Sie mit einer Predigtstelle (ohne angegliederte Kita oder Seniorenheim) viele engagierte, ehrenamtliche Mitarbeiter (ca. 100 Jugendliche und Erwachsene in unterschiedlichen Bereichen) und einen KV, der freundlich, mutig, aufgeschlossen und neugierig ist.

Unsere Kirchengemeinde ist Teil des Dekanates Biedenkopf-Gladenbach und bildet zusammen mit den Nachbargemeinden Hermannstein und Waldgirmes im Rahmen des Konzepts „Dekanat der Regionen“ den „Nachbarschaftsraum Süd“.

Ein Team von fest angestellten Mitarbeitern, bestehend aus einer Gemeindesekretärin mit 12,5 WoStd, einem Referenten für Kinder- und Jugendarbeit (2/3-Stelle, die von der Initiative zur Kinder- und Jugendförderung Naunheim seit 1992 finanziert wird), jeweils zwei nebenamtlichen Organisten und Küsterinnen, entlastet die Pfarrstelleninhaberinnen/den Pfarrstelleninhaber zusätzlich und lassen ihr/ihm mehr Zeit für Gemeindegemeinschaft und Entwicklung. Innerhalb des „Nachbarschaftsraums Süd“ ist für die drei Gemeinden eine Gemeindepädagoginnenstelle (50 %) für Erwachsenen- und Seniorenarbeit vorgesehen. Die Entwicklung eines übergemeindlichen Konzepts wird gemeinsam von den drei KVs erarbeitet.

Aktive Ausschüsse für Kinder- und Jugendarbeit, Finanzen, Bau und Erwachsenenarbeit bereiten Entscheidungen für den KV vor und entlasten damit die Arbeit in diesem Gremium.



Ein ehrenamtlicher Besuchsdienstkreis übernimmt die meisten Geburtstagsbesuche bei älteren Gemeindegliedern.

Alle Ausschüsse, Kreise und Gruppen arbeiten weitgehend selbstständig.

Die Kirchengemeinde hat 2008 eine Stiftung („Kirche der Offenen Tür“) zum Erhalt der kirchlichen Arbeit und der Gebäude gegründet, die uns ermöglicht, kleinere Projekte unabhängig vom kirchlichen Haushalt durchzuführen.

In unserer Gemeinde findet in Kooperation mit dem örtlichen CVJM eine sehr lebhaftes Kinder- und Jugendarbeit statt (u. a. monatliche „Event“-KiGos, ein Kinderchor für 4-8, Jungschar „Rote Hand“, integratives Konzept von offener Jugendarbeit im „Inside“ kombiniert mit der Katechumenen- und Konfirmandenarbeit und „Bibelstammtisch“).

Die Seniorenarbeit und die innovative Arbeit mit Menschen in der Altersgruppe 55+/- sind ebenso wesentliche Schwerpunkte unserer Gemeindearbeit, häufig auch in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden Hermannstein und Waldgirmes.

Neben traditionellen Gottesdiensten gibt es auch andere Gottesdienstformen (Punkt 10, Taizé) und gemeinsame Partnerschaftsgottesdienste mit den Nachbargemeinden.

Gebäude

Prägend für unser Ortszentrum ist die im Jahre 1739 errichtete Kirche. Ihre Geschichte reicht jedoch viel weiter zurück. Man liest von einem bereits vor dem Jahre 1300 errichteten Wehrturm oder gar von einem Kloster. Vermutlich wurde um 1446 in Naunheim eine Holzkirche mit einem massiven, aus Steinen gemauerten Turm errichtet.

An die Kirche wurde 1978 ein Gemeindezentrum angebaut, in dem die unterschiedlichsten Gemeindeveranstaltungen stattfinden.

Das Pfarrhaus (Bj. 1960, Wohnfl. 141 m<sup>2</sup>, 7 ZKB, Speisekammer, zwei Gäste-WCs, Garten, zwei Garagen; Steuerwert der Miete: 586,58 EUR) ist etwa drei Gehminuten von Kirche und Gemeindezentrum entfernt, in einer ruhigen Verkehrslage in einem reinen Wohngebiet gelegen; gut ausgestattet mit Amtszimmer und Besprechungszimmer (von den Privaträumen getrennt, zus. 26 m<sup>2</sup>). Das Gemeindebüro mit Besprechungsraum und Teeküche ist in einem separaten Nebengebäude am Pfarrhaus angegliedert. Und übrigens: Im Pfarrhaus können Sie daher auch Ihren freien Tag störungsfrei verbringen.

Wir wünschen uns, dass Sie:

- mit Freude die biblische Botschaft immer wieder neu verständlich interpretieren und mit Themen des heutigen alltäglichen Lebens verbinden
- den Ihnen anvertrauten Menschen auf Augenhöhe begegnen und die Liebe Gottes zu den Menschen bringen
- integrationsfähig hinsichtlich geistlicher Strömungen und theologischer Ausrichtungen sind und eine Theologie vertreten, die offen und dialogfähig ist

- Kontakte knüpfen und offen sind für alle Menschen, die bei uns leben, auch über konfessionelle und kirchliche Grenzen hinweg und diese – bei Bedarf – seelsorgerlich begleiten

- sich an lokalen Veranstaltungen beteiligen und die gute Zusammenarbeit mit Kommune und Vereinen pflegen sowie die gute Zusammenarbeit mit den Pfarrkolleginnen und -kollegen in den umliegenden Kirchengemeinden fortsetzen

- transparentes, strukturiertes Arbeiten lieben und Organisationstalent und Teamfähigkeit besitzen.

Wir freuen uns auf Sie!

Auskünfte erteilen gerne:

- Pröpstin Annegret Puttkammer,  
Tel.: 02772 5834100
- Dekan Andreas Friedrich,  
Tel.: 06464 27710-0
- Für den Kirchenvorstand:  
Irmgard Hedrich,  
Tel.: 06441 31914,  
Alfred Weber,  
Tel.: 06441 31458.

### **Zotzenbach/Odw., 1,0 Pfarrstelle (mit 50 % Zusatzauftrag in der Kirchengemeinde Rimbach), Dekanat Bergstraße, Modus A**

Die Evangelische Kirchengemeinde Zotzenbach sucht baldmöglichst zur Wiederbesetzung der durch Pensionierung des Amtsinhabers freigewordenen Stelle eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Wo leben wir?

Unsere Kirchengemeinde liegt in der Metropolregion Rhein-Main-Neckar im Landkreis Bergstraße im vorderen Odenwald am Fuße der Tromm (577 m) und ist das älteste „Waldhufendorf“ Deutschlands. Zotzenbach mit seinen knapp 2 100 Einwohnern gehört zur politischen Gemeinde Rimbach. Aus dem ehemals landwirtschaftlich geprägten Ort ist eine Wohnsitz- und Pendlergemeinde geworden. Hinzu kommen einige Handwerksbetriebe und kleinere Firmen vor Ort.

Der Ort wird geprägt von einem regen, vielfältigen Vereinsleben, das zahlreiche Begegnungsmöglichkeiten bietet. Er verfügt über derzeit zwei gastronomische Betriebe und samstags findet in der Ortsmitte ein kleiner Wochenmarkt statt.

Etwas außerhalb des Ortes liegt der Bahnhof an der B38, mit guter ÖPNV-Anbindung in Richtung Weinheim und von dort weiter in Richtung Mannheim/Heidelberg bzw. Frankfurt/Main.

Am Ort besteht neben der zur Ev. Kirchengemeinde gehörenden Kindertagesstätte eine weitere in freier Trägerschaft.

Schulische Möglichkeiten: Waldhufenschule (Grundschule) vor Ort, weiterführende Schulen im 2 km entfernten



ten Rimbach, Dietrich-Bonhoeffer-Schule (Haupt- und Realschule) und Martin-Luther-Schule (Gymnasium) mit täglicher Busverbindung.

Wer sind wir?

Auf Sie wartet eine lebendige, volksgemeinnützlich geprägte Gemeinde mit 965 Gemeindegliedern. Die Pfarrstelle hat einen 50 % Zusatzauftrag in der Ev. Nachbarkirchengemeinde Rimbach. An der Kooperation wird in einem eigens hierfür gegründeten Ausschuss gearbeitet.

Die Kirchengemeinde ist im Besitz einer wunderschönen, neugotischen Dorfkirche, die unter Denkmalschutz steht. Sie ist 140 Jahre alt und wurde in den Jahren 1997 bis 2013 innen und außen aufwendig restauriert. Sie zeichnet sich mit ihren 250 Sitzplätzen u. a. durch eine sehr angenehme Atmosphäre und gute Akustik aus.

Darüber hinaus besitzt die Kirchengemeinde ein 1991 erbautes und 2006 renoviertes, modernes Gemeindehaus, in dem ein reges und vielfältiges Gemeindeleben stattfindet.

Die Kirchengemeinde betreibt eine viergruppige Kindertagesstätte mit einer U3-Gruppe und derzeit rund 25 Mitarbeiterinnen. Im Jahr 2014 erfolgte ein moderner Anbau einer Mensa und der U3-Gruppe. Der Anschluss an eine gemeindeübergreifende Trägerschaft zum 01.01.2020 oder 2021 wird derzeit verhandelt.

Weiterhin gehört unsere Gemeinde dem Zweckverband Diakoniestation Südlicher Odenwald mit Sitz in Fürth an.

Regelmäßig an Sonn- und Feiertagen werden Gottesdienste gefeiert, Unterstützung wird durch zwei in der Gemeinde lebende und weitere Prädikantinnen/Prädikanten gerne gegeben.

Die 9 Mitglieder im Kirchenvorstand und die Mitarbeiterin im Pfarrbüro sowie ehrenamtliche Mitarbeitende sind erfahren, aufgeschlossen, entscheidungsfreudig und gut organisiert. Vorsitzender des Kirchenvorstandes ist zur Zeit der Pfarrer.

Als Veröffentlichungsorgan erscheint 10x im Jahr das „Zotzenbacher Kirchenblatt“ mit einer Auflage von 630 Stück. Gestaltet wird es durch einen Redaktionskreis und kostenlos verteilt. Die Kosten des Blattes trägt der Förderverein der Kirchengemeinde.

Am Ort gibt es eine aktive Landeskirchliche Gemeinschaft, mit der die Kirchengemeinde eine fruchtbare Zusammenarbeit pflegt. Diese wird in einem Verbindungsausschuss beider Gremien organisiert.

Die katholischen Mitbürger gehen nach Rimbach in die katholische Kirchengemeinde.

Was bieten wir an?

Eine Pfarramtssekretärin, einen Küster, zwei OrganistInnen und eine Chorleiterin in Teilzeit und rege Gruppenarbeit in der Gemeinde, die zum großen Teil ehrenamtlich geführt wird.

In der Kinder- und Jugendarbeit gibt es verschiedene Projekte über das Jahr verteilt so z. B. Kinderbibelwoche (gemeinsam mit der Ev. Kirchengemeinde Rimbach),

eine Kirchenübernachtung, einen Bauspielplatz, einen im Aufbau befindlichen Teenkreis (gemeinsam mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft) etc.

- Förderverein „Lebendige Kirchengemeinde Zotzenbach e. V.“
- Treffpunkt „Adventskranz“ an allen Adventswochenenden in der Dorfmitte vor dem Pfarrhaus
- Kirchenchor und kleiner Frauenchor
- jährliches Gemeindefest
- Senioren- und Frauenarbeit mit Programm, z. B. „Begegnungscafé Hainbuche“
- ökumenische Bibelabende
- Geburtstags- und andere Besuche, ehrenamtlich teils durch die Kirchenvorstände, teils durch den Besuchsdienst
- Regelmäßiges, aktives Engagement in der Flüchtlingsbetreuung und Tafelarbeit.

Was erwarten wir?

- eine Pfarrperson, die gut auf Menschen zugehen kann, Kreativität und neue Ideen mitbringt
- das Evangelium Jesu Christi soll Mitte und Inhalt der Gottesdienste, Seelsorge und Gemeindegemeinschaft sein
- Offenheit und eigene Ideen bezüglich neuer Gottesdienstformen; der Gemeinde ist der wöchentliche Gottesdienst sehr wichtig
- Aufgeschlossenheit für ein vielfältiges kirchengemeindliches und musikalisches Leben und die Zusammenarbeit mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen.
- Organisationstalent, Beteiligung und Engagement beim Ausbau der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Delegationsfähigkeit, Gewinnung und Schulung ehrenamtlich Mitarbeitender
- gute und fruchtbare Zusammenarbeit mit der Ev. Kirchengemeinde in Rimbach und der Landeskirchlichen Gemeinschaft Zotzenbach
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Team der Kindertagesstätte und Begleitung des Prozesses bezüglich der möglichen Überführung in eine gemeindeübergreifende Trägerschaft.

Wo wohnen Sie?

Im denkmalgeschützten Pfarrhaus, gegenüber der Kirche, mitten im Dorf. Es wurde gemeinsam mit ihr erbaut und 2007/08 grundlegend renoviert. Es umfasst im Dienstbereich außer dem Amtszimmer zwei weitere Büroräume mit WC.

Im Wohnbereich (190 m<sup>2</sup>) gibt es 9 Zimmer (darunter drei kleinere Dachzimmer) Küche, Bad mit Dusche, Badewanne und WC, sowie ein Gäste-WC, Kellerräume und Terrasse. Hinter dem Haus liegt ein großzügiger Garten mit einem Carport mit zwei Stellplätzen. Der steuerliche Mietwert beträgt derzeit 628,14 EUR.

Wo erfahren Sie mehr von uns?

Haben Sie Interesse? Wir freuen uns! Unsere Homepage:  
www.kirche-zotzenbach.de

Antworten geben:

- Pröpstin Karin Held,  
Tel.: 06151 41151
- Dekan Arno Kreh,  
Tel.: 06252 673310
- Stellv. Vorsitzender des Kirchenvorstands,  
Stefan Römer,  
Tel.: 06253 84712.

Das Evangelische Dekanat Westerwald möchte **zum nächst möglichen Zeitpunkt** seine

**0,5 Fach-/Profilstelle im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung im Dekanat Westerwald**

besetzen. (Bei Besetzung als Profilstelle ist die Kombination mit einer 0,5 Gemeindepfarrstelle denkbar.)

Kirche in der Region als mitgestaltende gesellschaftliche Kraft in der Region erkennbar machen – eine Aufgabe für Sie?

Das Evangelische Dekanat Westerwald umfasst 32 Kirchengemeinden und befindet sich im Bundesland Rheinland-Pfalz. Die Region des Westerwaldkreises ist geprägt von vielen mittelständigen Unternehmen mit Familientradition. Die Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung und gesellschaftlichen Institutionen in verschiedenen Bereichen ist bewährt. Die seit 2005 existierende Stelle bietet Ihnen die Möglichkeit zu eigenverantwortlicher und innovativer Arbeit in dem Handlungsfeld. Sie arbeiten dabei mit einem Fachkollegen (25 % Stellenumfang) und einem aufgeschlossenen Dekanatsynodalvorstand zusammen. Das gesamtkirchliche Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung steht Ihnen fachlich und beratend zur Seite.

Zur Ihren Aufgabengebieten gehören:

- für das Dekanat gesellschaftspolitische Fragestellungen bearbeiten und Expertise bereitstellen (z. B. zu den Themen Armut und Reichtum, Auswirkungen der demographischen Entwicklung im Westerwald);
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu bestimmten Fragestellungen;
- Ansprechpartner/in sein, für gesellschaftliche Partner in der Region (Kommunen, Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Gewerkschaften);
- Übernahme verbandspolitischer Vertretung;
- Bereitschaft zur Mitarbeit in bestehenden Netzwerken (z. B. Hilfe für Arbeitslose);
- die Kirchengemeinden in Fragen gesellschaftlicher Verantwortung (z. B. Arbeitsmarktpolitik) unterstützen;

- als Pfarrer/PfarrerIn die Bereitschaft zur Übernahme von Gottesdiensten in der Region;
- eine genaue Schwerpunktsetzung für die nächsten zwei Jahre wird im Rahmen einer Stellenbeschreibung geregelt.

Wir wünschen uns:

- Bewerbungsfähigkeit als Pfarrer/PfarrerIn der EKHN oder ein abgeschlossenes pädagogisches oder gesellschaftswissenschaftliches Studium
- Kooperative Zusammenarbeit mit den Entscheidungsträgern
- Soziale und kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit
- Berufserfahrung
- Konzeptionelles Denken und strukturelles Handeln.

Wir bieten Ihnen:

- Bei Besetzung als Profilstelle erfolgt die Besoldung nach Pfarrergehalt
- Bei Besetzung als Fachstelle erfolgt die Vergütung nach KDO
- Anbindung des Arbeitsplatzes im „Haus der Kirche“ mit seinen Infrastrukturen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes, Herr Bernhard Nothdurft, Tel.: 02663 968227 sowie
- Herr Dekan Dr. Axel Wengenroth, Tel.: 02663 968240.

Pfarrerinnen und Pfarrer richten ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Bewerbungen auf die Fachstelle richten Sie bitte an das Ev. Dekanat Westerwald, Haus der Kirche, Neustraße 42, 56457 Westerburg.

In der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, im Personaldezernat, ist die Stelle

**einer theologischen Referatsleiterin/  
eines theologischen Referatsleiters  
(Oberkirchenrätin/Oberkirchenrat)**

**für das Referat Personalservice Pfarrdienst**

im Umfang einer 1,0 Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Leitung des Referates erfolgt in enger Kooperation mit der Dezernatsleitung und den anderen Referaten des Personaldezernates (Personalservice Gesamtkirche, Personalförderung und Hochschulwesen und Personalrecht) sowie mit den Dekaninnen und Dekanen, den Pröpstinnen und Pröpsten und der Personalabteilung der EKD und ihrer Gliedkirchen.

Das Referat Personalservice Pfarrdienst ist zuständig für die Vorbereitung und Umsetzung der konzeptionellen Entwicklung des Pfarrdienstes, die Steuerung des Ein-

satzes im Pfarrdienst, die Beratung und Genehmigung von Dekanatsollstellenplänen und die Erfassung der Daten in einem einheitlichen Personalwirtschaftssystem. Das Referat umfasst derzeit sechs Mitarbeitende (eine theologische Referentin, eine Sekretärin und vier Sachgebietsleitungen). Der Zuschnitt des Referats und der Aufgabenbereich der Referatsleiterin bzw. des Referatsleiters können sich durch Umstrukturierungen in der Kirchenverwaltung verändern.

Die Referatsleiterin/Der Referatsleiter ist in besonderer Weise zuständig für:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Pfarrdienstes: pastoraltheologische Orientierung von kirchenleitendem Handeln, konzeptionelle Vorbereitung und Umsetzung von Gesetzesnovellierungen (gemeinsam mit dem Referat Personalrecht) im Bereich des Pfarrdienst- und Pfarrstellenrechts und Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei der Umsetzung von Beschlüssen der Kirchensynode und der Kirchenleitung
- Gesamtkirchliche Steuerung des Einsatzes von Pfarrerinnen/Pfarrern: Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen in Bezug auf (Gemeinde-) Pfarrstellen und ihre Besetzung. Die Vorbereitung von Entscheidungen bei Konflikten, Krankheit, Wegfall der Stelle, Vakanz-Situationen und Störung der Dienstwahrnehmung unter Berücksichtigung der Stellensituation, der konkreten Person und gesamtkirchlicher Interessen
- Unterstützung der Kirchenleitung bzw. des Personalausschusses bei Bewerbungsverfahren, Stellenbesetzungen und Einstellungsverfahren (u. a. für Pfarrerinnen/Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD)
- Gesundheitsmanagement im Pfarrdienst: Weiterentwicklung von Konzepten, Beratung von Pfarrerinnen/Pfarrer zu Aufhalten im Haus inspiratio oder Respiration
- Sicherstellung der Erfassung und Auswertung von Daten im Personalwirtschaftssystem (Personal Office) für Haushaltsanmeldung und Planung des Pfarrdienstes
- Leitung des Referats: Regelmäßige Referats- und Dezernatsbesprechungen, Teilnahme an der Referenten- und Leitungskonferenz der Kirchenverwaltung, Mitglied der Personalreferentenkonferenz der EKD.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden folgende Qualifikationen erwartet:

- die Ausbildung zur Pfarrerin/zum Pfarrer und mehrjährige Berufserfahrung im Pfarrdienst mit Leitungserfahrung
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Personalführung, der Personalentwicklung und der Gesprächsführung, die nach Möglichkeit durch Fort- und Weiterbildungen nachgewiesen werden
- vertiefte theologische Expertise, die nach Möglichkeit durch Publikationen nachgewiesen wird

- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Bewirtschaftung kirchlicher Haushalte
- Beherrschung der MS-Office-Programme.

Als Referatsleiterin/Referatsleiter in der Kirchenverwaltung werden erwartet:

- Teamführungsfähigkeit und integrative Leitungskompetenz
- hohe Konfliktfähigkeit und Lösungskompetenz
- Belastbarkeit und Stabilität in Veränderungsprozessen
- interdisziplinäres Denken und Handeln
- sicheres Auftreten, sehr gute Kommunikationsfähigkeit.

Die Berufung erfolgt für sechs Jahre. Die Besoldung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz (Stellenzulage nach Besoldungsgruppe A 16). Eine Wiederberufung ist möglich. Die EKHN fördert die Chancen von schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern, die bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf.

Die Bewerbungsunterlagen sind bei der Kirchenverwaltung der EKHN, Dezernat 2 - Personal, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt einzureichen.

Nähere Auskünfte erteilt der Leiter des Personaldezernates, Oberkirchenrat Jens Böhm, Tel.: 06151 405-374.

Das Evangelische Dekanat Biedenkopf-Gladenbach  
sucht **ab 1. Dezember 2019 oder später** eine/einen  
**Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker (B)**  
**(w/m/d)**  
**(100 %-Stelle)**

Die 1,0 Stelle gliedert sich in einen 0,5-Auftrag im Dekanat mit einem popularmusikalischem Schwerpunkt und einen 0,5-Auftrag in der Evangelischen Kirchengemeinde Gladenbach.

Zu Ihren Aufgaben im Dekanat (50 %) gehören:

Im Dekanat sind zwei weitere B-Kirchenmusikerstellen besetzt, eine davon mit einem klassischen, eine mit einem popularmusikalischem Schwerpunkt. Die Aufgaben im Dekanat sollen sich nach Schwerpunkten und Gestaltungsräumen im Dekanat sinnvoll ergänzen. Die Schwerpunkte im popularmusikalischem Bereich können mit der anderen Stelleninhaberin neu vereinbart werden. Eine gute Zusammenarbeit im Team, u. a. bei Dekanatsveranstaltungen, setzen wir voraus.

Aus diesen insgesamt drei Stellen ist gleichzeitig die Stelle des Dekanatskantors/der Dekanatskantorin neu zu besetzen. Diese Aufgaben als Fachberatung finden Sie im Kirchenmusikgesetz unter <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18938> und in der Kirchenmusikverordnung unter <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18940>.

Zu Ihren praktisch-musikalischen Aufgaben im Dekanat gehören:

- Regional übergreifende Chorprojekte mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, ggfs. auch mit dem Ziel der Gründung eines dekanatsweiten Chors für neuere Kirchenmusik (Kinderchor, Musical etc.)
- Begleitung und Förderung von gemeinde- und projektbezogenen Bands
- Engagement dafür, dass in unseren Gottesdiensten neue Lieder gesungen und auf zeitgemäße Weise musikalisch begleitet werden
- Gewinnung und Ausbildung kirchenmusikalischer Nachwuchskräfte
- Fachliche Beratung der Gemeinden
- Vernetzung der nebenamtlichen Kirchenmusiker\*innen
- Öffentlichkeitsarbeit für den kirchenmusikalischen Bereich in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit des Dekanats
- Gestaltung von Konzerten.

Das Dekanat bietet Ihnen:

- Künstlerische und konzeptionelle Zusammenarbeit im kirchenmusikalischen Team des Dekanats
- einen engagierten kirchenmusikalischen Ausschuss, der die Arbeit begleitet und unterstützt
- Offenheit für Ihre selbst gesetzten Schwerpunkte;
- ein Satz Handchimes.

Zu Ihren Aufgaben in der Kirchengemeinde (50 %) gehören:

- Organistendienst in den Gottesdiensten der Martinskirche Gladenbach und in den Dorfkirchen
- musikalische Gestaltung von Gottesdiensten in Zusammenarbeit mit interessierten Ehrenamtlichen (z. B. EGplus, Lobpreis, Taizé, Gospel; etwa einmal monatlich)
- Aufbau eines projektbezogenen Chores innerhalb der Gemeinde bzw. der Region mit popularmusikalischem Schwerpunkt
- musikalische Angebote für Kinder evtl. auch in der Kindertagesstätte
- Veranstaltung von Konzerten;
- Kooperation mit Musiker\*innen und Chören der Kirchengemeinde und der Stadt Gladenbach.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- ein Team von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen, dem die Musik aller Stilrichtungen wichtig ist
- einen engagierten Kirchenvorstand
- die historische Martinskirche mit ca. 400 Sitzplätzen und guter Akustik; Schöler-Orgel aus dem Jahr 1790, mit 29 Registern, restauriert 1967; Klavier und Cembalo.
- Klavier und E-Piano im Gemeindehaus Blankenstein

- Martinskirche und Gemeindehaus als Proberäume
- umfangreiche Technik für Verstärkung und ehrenamtliche Tontechniker
- einen Kirchenchor, geleitet von einer nebenamtlichen Chorleiterin.

Die Kirchengemeinde Gladenbach hat ca. 2600 Gemeindeglieder und denkt und arbeitet eng zusammen mit den Nachbargemeinden im „Nachbarschaftsraum Gladenbacher Land“.

Weitere Informationen über das Dekanat Biedenkopf-Gladenbach finden Sie unter [www.dekanat-big.de](http://www.dekanat-big.de).

Voraussetzung für die Einstellung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und Nachweis eines Praktikums nach § 5 KMusG bzw. Berufserfahrung.

Die Vergütung erfolgt nach KDO E9 bzw. E10 (Dekanatskantorat) <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/20497#s52510092>.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Dekan Andreas Friedrich,  
Tel.: 06464 27710-0,  
[andreas.friedrich@ekhn.de](mailto:andreas.friedrich@ekhn.de)
- Pfarrer Klaus Neumeister,  
Tel.: 06462 1342,  
[klaus.neumeister.kgm.gladenbach@ekhn-net.de](mailto:klaus.neumeister.kgm.gladenbach@ekhn-net.de)
- Propsteikantorin Petra Denker,  
Tel.: 02771 8018818,  
[petra.denker.dek.dill@ekhn-net.de](mailto:petra.denker.dek.dill@ekhn-net.de)

Die Vorstellungsgespräche finden am 13. August 2019 nachmittags statt, die praktische Vorstellung am 10. September 2019 nachmittags und abends.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, auf dem Postweg oder per E-Mail mit den üblichen Unterlagen bis zum 28. Juni 2019 an das Evangelische Dekanat Biedenkopf-Gladenbach, Im Grund 4 in 35239 Steffenberg, [ev.dekanat.biedenkopf-gladenbach@ekhn-net.de](mailto:ev.dekanat.biedenkopf-gladenbach@ekhn-net.de).

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land mit Dienstsitz in Ober-Ramstadt sucht für den Einsatz in der evangelischen Kirchengemeinde Roßdorf **zum 1. Juni 2019** eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d)**

**(75 %-Stelle, befristet als Elternzeitvertretung bis Mai 2024)**

Zur evangelischen Kirchengemeinde Roßdorf gehören ca. 3.700 Gemeindeglieder. Ihr Hauptamtliches Team besteht aus zwei Pfarrern, einem Kirchenmusiker, einer Kindergartenleiterin, einer Gemeindegemeinschaftsleiterin und einem Hausmeisterteam. Einen besseren Einblick in das rege Gemeindeleben finden Sie unter <https://rossdorf-evangelisch.ekhn.de>.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

Wir laden Sie ein, in dieser lebendigen und sich entwickelnden Gemeinde Ihre Talente:

- Arbeit mit Jugendlichen (Jugendgruppen, Freizeiten, Kinder- und Jugendgottesdienst) als eine Herausforderung anzunehmen
- Teamfähigkeit
- Integrationsfähigkeit
- Spiritualität
- haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begeistern

zur Verfügung zu stellen.

Wenn Sie zu den Menschen gehören,

- die sich zu erkennen geben und Anderen/Anderem gegenüber aufgeschlossen sind
- die Jugendgottesdienste als zentralen Ort auch der Gemeindejugend sehen
- die eigene Ideen für die weitere Gemeindeentwicklung einbringen und bereit sind, sich an der Umsetzung von Visionen zu beteiligen
- die darüber hinaus bereit sind, sich im Team des gemeindepädagogischen Dienstes des Dekanats zu engagieren,

bieten wir Ihnen:

- ein leistungsfähiges, motiviertes und engagiertes Team in Kirchengemeinde und Dekanat
- eine lebendige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Bezahlung nach KDO mit kirchlicher Zusatzversorgung
- viele Entfaltungsmöglichkeiten in Kirchengemeinde und Dekanat.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche setzen wir voraus. Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde gerne behilflich. Eine Fahrerlaubnis ist für die Ausübung der Stelle notwendig.

EDV-Kenntnisse (Word/Excel/PowerPoint/Kira/KFM-Web) werden erwartet. Ein Büroraum steht zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Pfarrer Wolfram Seeger,  
Tel.: 06154 695333
- Dekan Arno Allmann,  
Tel.: 06154 6943-0

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. Juni 2019 an das evangelische Dekanat Darmstadt-Land, Grabengasse 20 in 64372 Ober-Ramstadt.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach sucht für den Planungsbezirk der Evangelischen Dankeskirchengemeinde Goldstein, der Evangelischen Martinusgemeinde Schwanheim und der Evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde Niederrad **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d)**

**(100 %-Stelle, unbefristet)**

Die drei Kirchengemeinden im Frankfurter Südwesten sind stadtnah zwischen Main und Stadtwald gelegen. Seit zehn Jahren kooperieren sie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Aufgabenschwerpunkt der hier ausgeschriebenen 100 %-Stelle mit Dienstsitz in der Evangelischen Martinusgemeinde Schwanheim ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Begleitung von Ehrenamtlichen. Die Arbeit soll inhaltlich am Verkündigungsauftrag der Kirche ausgerichtet sein.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Koordination, Planung und Durchführung von projektorientierten, gemeindeübergreifenden Angeboten für Kinder und Jugendliche (z. B. Ferienspiele, Wochenendfreizeiten, Kinderbibelwochen, Jugendgottesdienste, Nachkonfirmandenarbeit)
- Mitarbeit im gemeinsamen Kinder- und Jugendausschuss des Planungsbezirks
- Unterstützung der Gemeindejugendvertretung
- Kinderschutzbeauftragte/Kinderschutzbeauftragter im Planungsbezirk



- Öffentlichkeitsarbeit und Akquise von Geldmitteln
- Verwaltungsaufgaben und Haushaltsüberwachung
- Vernetzung, Kooperation und Abstimmung mit dem Ev. Stadtjugendpfarramt Frankfurt und Offenbach, anderen kirchlichen und städtischen Fachstellen oder Bildungsträgern und anderen Anbietern von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe
- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung in allen das Arbeitsfeld betreffenden Fachfragen.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik oder berufsbegleitende Weiterbildung)
- Verantwortungsbereitschaft und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit
- Bereitschaft zur Vernetzungsarbeit im Planungsbezirk und zur Kooperation mit den Pfarrpersonen
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und in den Abendstunden
- Bereitschaft zur Fortbildung und Supervision
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Wir bieten Ihnen:

- Einen Arbeitsbereich mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten, in dem Sie Ihre Ideen und Ihre Kreativität einbringen können.
- Engagierte und interessierte Ehren- und Hauptamtliche
- Gute Räumlichkeiten und finanzielle Mittel für die eigene Arbeit
- Ein Büro in der Evangelischen Martinusgemeinde Schwanheim
- Kompetente Begleitung durch den gemeinsamen Kinder- und Jugendausschuss
- Regelmäßige Gespräche mit der Dienst- und Fachvorgesetzten
- Unterstützung, Fortbildung sowie Fachberatung, Supervision und kollegialer Austausch u.a. im Evangelischen Stadtjugendpfarramt Frankfurt und Offenbach
- Vergütung nach kirchlichem Tarif (KDO) mit Zusatzversorgung.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dienst- und Fachvorgesetzte, Frau Pfarrerin Renate Dienst, Tel.: 069 97690018, E-Mail: renete.dienst@ekhn.de
- Stadtjugendreferent Frank Daxer, Tel.: 069 95914926, E-Mail: frank.daxer@frankfurt-evangelisch.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Juni 2019 an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach, Büro des Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend, Rechnergrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main.

Digitale Bewerbungen senden Sie bitte, zusammengefasst in eine PDF-Datei, an: fachbereichsbuero@frankfurt-evangelisch.de.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht für den Planungsbezirk der Evangelischen Sankt Petersgemeinde, der Evangelisch-lutherischen Sankt Katharinengemeinde und der Evangelisch-lutherischen Gethsemanegemeinde im Frankfurter Nordend **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/einen oder mehrere

**gemeindepädagogische und/oder sozialpädagogische Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (mit 50 %-Stelle) und für die Erwachsenenbildung/Seniorenarbeit (mit 50 %-Stelle) oder für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für die Erwachsenenbildung/Seniorenarbeit (mit 100 %-Stelle) (m/w/d)**

Im Herzen Frankfurts engagieren sich die Sankt Petersgemeinde, die Sankt Katharinengemeinde und die Gethsemanegemeinde gemeinsam für eine lebendige und einladende Kirche, die Räume für Begegnung öffnet und den christlichen Glauben erlebbar macht.

Für die ausgeschriebenen halben Stelle suchen wir Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen, die motiviert und engagiert bestehende Angebote stärken, neue Projekte entwickeln und Menschen begeistern.

Die beiden ausgeschriebenen Stellen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in der Erwachsenenbildung/Seniorenarbeit können einzeln oder auch mit ganzer Stelle besetzt werden.

Zu Ihren Aufgabengebieten in den Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören:

- Initiieren, Planen und Durchführen von Angeboten für Kinder und Jugendliche
- Mitarbeit bei Projekten im Kindergottesdienst
- Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Honorarkräften
- Vertretung des Arbeitsfeldes in Gremien der Kirche, der Stadtteile und Vernetzungsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Akquise von Geld- und Sachmitteln

- Administrative Arbeit im Rahmen der eigenen Aufgabengebiete
- Kooperation mit hauptamtlichen Kolleginnen/Kollegen in den Planungsbezirken
- Bereitschaft zur Fortbildung und Supervision
- Arbeit an Wochenenden und in den Abendstunden.

Zu Ihren Aufgabengebieten in der Erwachsenenbildung/Seniorenarbeit gehören:

- Eigenverantwortlicher Aufbau und Weiterführung der Erwachsenenbildung/Seniorenarbeit mit dem Schwerpunkt kultureller Bildungsangebote für die Zielgruppen
- Koordinierung, Gewinnung und Förderung der ehrenamtlichen Arbeit in der Erwachsenenbildung/Seniorenarbeit
- Entwicklung und Durchführung von Projekten zu stadtteilbezogenen Themen mit dem Fokus auf das Thema Altern
- Eigene Akzente in der Erwachsenenbildung/Seniorenarbeit setzen
- Stärken der vorhandenen Besuchsdienstarbeit und Entwicklung neuer Konzepte
- Beratung und Unterstützung von alten Menschen und deren Angehörigen
- Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit
- Stadtteilbezogene Gremienarbeit
- Verwaltungsaufgaben und Verwaltung von Zuschüssen.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik) oder Studium der Sozialpädagogik mit der Bereitschaft, die gemeindepädagogische Qualifikation berufsbegleitend zu erwerben
- Identifikation mit den Kirchengemeinden im Planungsbezirk
- Selbständiges Arbeiten
- Verantwortungsbereitschaft und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Wir bieten Ihnen:

- Gute Räumlichkeiten und finanzielle Mittel für die eigene Arbeit
- Kompetente Begleitung durch Fachaufsicht, Fachberatung und Kinder- und Jugendausschuss, regelmäßige Fachtage, Supervision sowie Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Vergütung nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung (KDO) und eine arbeitgeberfinanzierte zusätzliche Al-

tersversorgung sowie weitere familienfördernde Zusatzleistungen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Die Dienst- und Fachvorgesetzten

- Herrn Pfarrer Andreas Hoffmann,  
Tel.: 069 90550388
- Herrn Pfarrer Peters, Tel.: 069 59673741

Es ist sowohl die Bewerbung für nur eine der beiden 50 %-Stellen als auch auf beide Stellen gemeinsam als 100 %-Stelle möglich. Bitte machen Sie in Ihrer Bewerbung deutlich, auf welche Kombination Sie sich bewerben möchten.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Juni 2019 an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend, Fachbereichsbüro, Rechnergrabenstraße 10, 60311 Frankfurt am Main.

Digitale Bewerbungen senden Sie bitte, zusammengefasst in eine PDF-Datei, an:  
fachbereichsbuero@frankfurt-evangelisch.de.

Das Evangelische Dekanat Biedenkopf-Gladenbach sucht im Kooperationsraum Dautphetal **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** einen/eine

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (w/m/d)**

**(100 %-Stelle, unbefristet)**

Im Zuge einer regionalen Ausrichtung als „Dekanat der Regionen“ entstanden im Evangelischen Dekanat Biedenkopf-Gladenbach acht Kooperationsräume. Wir suchen für den Kooperationsraum Dautphetal eine\*n Mitarbeiter\*in im gemeindepädagogischen Dienst. An der gemeindepädagogischen Arbeit im Kooperationsraum beteiligen sich die Kirchengemeinden Damshausen, Dautphe, Friedensdorf, Herzhausen und Holzhausen/H.

Zum Profil aller Kirchengemeinden des Kooperationsraumes Dautphetal gehört die aktive Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen sowie Familienarbeit in Zusammenarbeit u. a. mit dem jeweils örtlichen CVJM und entsprechenden Förderkreisen. Die halbe Stelle mit dem Schwerpunkt Familienarbeit ist bereits besetzt.

**Dautphetal** ist eine Großgemeinde zwischen Marburg und Biedenkopf mit guten öffentlichen Anbindungen. Die kommunale Gemeinde Dautphetal besteht aus zwölf Ortsteilen und verfügt über gute Einkaufsmöglichkeiten. Viele Fachärzte sind vor Ort und in der näheren Umgebung. Es gibt mehrere Kindertagesstätten sowie die Mittelpunktschule in Friedensdorf (Grund-, Haupt- und Realschule mit Förderstufe) und die Grundschulen in Bu-

chenau und Holzhausen/H. Bis zu der Universitätsstadt Marburg sind es ca. 20 km.

Die beteiligten Kirchengemeinden im Kooperationsraum haben ca. 5 500 Gemeindeglieder und aktuell 3,5 Pfarrstellen, besetzt durch vier Pfarrer. Für die konzeptionelle Entwicklung der gemeindepädagogischen Arbeit wurde ein „Regionaler Ausschuss für gemeindepädagogische Arbeit“ (RAGA) gegründet. Dieser besteht aus haupt- und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kirchengemeinden, der örtlichen CVJM und einem Dekanatsjugendreferenten.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Planung, Durchführung und Auswertung von Angeboten der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen für den Kooperationsraum Dautphetal (z. B. Kinderbibelwochen, Jugendgottesdiensten, Angebote in den Ferien etc.)
- Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit im Dekanat
- Vernetzung, Kooperation und Abstimmung mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden, den Gemeindepfarrern, den örtlichen CVJM, der Evangelischen Jugend im Dekanat und mit Vereinen, die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen anbieten.
- Entwicklung und Fortführung der Konzeption und neuen Projekten in Absprache mit dem Regionalen Ausschuss für gemeindepädagogische Arbeit (RAGA).

Wir bieten Ihnen:

- enge Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin, die im Kooperationsraum für den Schwerpunkt Familienarbeit tätig ist
- eine große Anzahl engagierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen
- eine Begleitung und Unterstützung durch den RAGA
- die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen des Dekanats
- die Begleitung und Unterstützung durch den Dekanatsjugendreferenten sowie die Fachberatung der EKHN
- ein mit den notwendigen Arbeitsmitteln ausgestattetes Büro steht zur Verfügung

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Begeisterung und Kreativität, jungen Menschen den christlichen Glauben näher zu bringen, sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu stärken
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

- Stärkung des evangelischen Profils der Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit den örtlichen CVJM und der Evangelischen Jugend im Dekanat
- Fähigkeit, auf Kinder und Jugendliche einzugehen, Ansprechpartner\*in zu sein und ein offenes Ohr für ihre Anliegen zu haben
- Bereitschaft, die Gaben und Fähigkeiten in ein Team einzubringen, aber gleichzeitig auch selbstständig tätig zu sein
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- Führerschein Klasse B (3) ist erforderlich
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung

Die Vergütung erfolgt gemäß der KDO.

Schwerbehinderte Bewerber\*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dekan Andreas Friedrich,  
Tel.: 06464 27710-0,  
E-Mail: Andreas.Friedrich@ekh.de
- Dekanatsjugendreferent Florian Burk,  
Tel.: 06468 91070,  
E-Mail: Florian.Burk@ekh.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.dekanat-big.de](http://www.dekanat-big.de) und [www.ejubig.de](http://www.ejubig.de)

Anfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 28.06.2019 an:

Evangelisches Dekanat Biedenkopf-Gladenbach,  
Im Grund 4, 35239 Steffenberg.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land mit Dienstsitz in Ober-Ramstadt sucht für die Evangelische Melanchthongemeinde Griesheim **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d)**

**(50 %-Stelle, befristet bis 31.12.2021)**

Befristungsgrund: Neukonzeptionierung der gemeindepädagogischen Arbeit im Dekanat aufgrund Dekanatsfusion 2022.

Griesheim ist eine Stadt mit Esprit und Flair im Herzen des Rhein-Main-Gebiets mit einer Vielzahl an Freizeitangeboten, einer regen Geschäftswelt und hervorragender Infrastruktur und fast 30 000 Einwohnern. Die Evangelische Melanchthongemeinde im Osten Griesheims hat

3 800 Gemeindeglieder und zeichnet sich durch ein vielfältiges Gemeindeleben und eine engagierte Mitarbeiterschaft aus. Es ist eine Gemeinde, in der der ganze Reichtum geistlichen Lebens der Evangelischen Kirche geschätzt und gelebt wird.

Mit einem breit aufgestellten Angebot werden Kinder und Jugendliche verschiedener Altersstufen angesprochen. ([www.melanchthongemeinde.de](http://www.melanchthongemeinde.de)) Gemäß den Leitsätzen der Gemeinde für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Christus entdecken – Christus erfahren – Christus orientiert Leben lernen

Ist es der Gemeinde ein Anliegen:

- Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg durchs Leben zu begleiten
- Kindern und Jugendlichen einen lebendigen Glauben an Jesus Christus vorzuleben
- zusammen mit den Kindern und Jugendlichen die Aktualität der Bibel zu entdecken
- Kinder und Jugendliche fördern und für das Leben stark zu machen
- gemeinsam den Glauben mit Kindern und Jugendlichen zu entdecken und bekennen

Aktuelle Angebote im Bereich Kinder und Jugend sind u. a.:

- Regelmäßig stattfindende Gruppen für alle Altersstufen von der KiTa und Kindergruppen über Konfirmandenarbeit bis zu jungen Erwachsenen inkl. gottesdienstlicher Angebote
- Seminare, Qualifizierungen und Freizeiten für verschiedene Altersgruppen
- Ausgebaut werden sollen die Qualifizierung und Begleitung der Ehrenamtlichen
- die Gemeinde kooperiert bei Jugendseminaren und Freizeiten mit anderen Gemeinden im Rahmen der Geistlichen Gemeindeerneuerung (GGE) der EKHN.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Fortführen, Erweitern und Gestalten der Kinder- und Jugendarbeit zusammen mit den eigenverantwortlich agierenden Ehrenamtlichen.
- Koordination der Jugendarbeit und Mitarbeiterbegleitung
- Leitung und Gestaltung der Kindergruppen und Mitarbeit in den Kinderfreizeiten
- Unterstützung der Leitung der Jugendgruppe
- Aufbau von Jugendgottesdiensten
- Leitung des Krippenspiels
- Mitwirkung in Projekten der Arbeit mit Konfirmand\*innen
- das Setzen eigener Schwerpunkte und Einbringen eigener Ideen
- Verwaltungsaufgaben (u. a. Anträge, Kinder- und Jugendschutz)

- Engagement im Team des gemeindepädagogischen Dienstes des Dekanats
- Sicherung des Kindeswohls

Wir wünschen uns:

- eine Person, die eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus lebt
- Kreativität, Eigeninitiative, Kooperation und Teamfähigkeit;
- Kompetenz in der Begleitung und Anleitung Ehrenamtlicher und in Organisation und Kommunikation
- Bereitschaft zur Teilnahme am Gemeindeleben
- idealerweise Musikalität und Führerschein Klasse B (3)

Wir bieten Ihnen:

- eine Vielzahl an selbstständigen, engagierten und verantwortlich arbeitenden Ehrenamtlichen
- einen engagierten Kinder- und Jugendausschuss
- eine Gemeinde, die Ihnen geistliche Heimat und Unterstützung bieten möchte
- regelmäßige Supervision und Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen im Gemeindepädagogischen Dienst
- ein gut und zeitgemäß ausgestattetes Büro, ein großzügiges Gemeindezentrum mit Außenlagen, modernste Technik
- Bezahlung nach KDO
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Evtl. eine spätere Aufstockung der Stelle auf Spendenbasis
- ein engagiertes, ehrenamtliches Fundraisingteam
- Raum für eigene Ideen und Begabungen.

Die Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung und die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dekan Arno Allmann, Tel.: 06154 6943-0
- Pfarrer Holger Uhde, Tel.: 06155 825525, E-Mail: [uhde@melanchthongemeinde.de](mailto:uhde@melanchthongemeinde.de)

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Juni 2019** an das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land, Grabengasse 20, 64372 Ober-Ramstadt.

Aus organisatorischen Gründen können Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden. Ihre Unterlagen und Daten werden nach dem Abschluss des Bewerbungsverfahrens gem. den Datenschutzrichtlinien vernichtet.

### Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Addis Abeba/Äthiopien	01.01.2020 – 30.06.2020
La Paz/Bolivien	01.09.2019 – 30.06.2020
Quito/Ecuador	01.09.2019 – 30.06.2020 (mit Schulunterricht)
Cambridge/Großbritannien	01.09.2019 – 30.06.2020
Teneriffa-Nord/Spanien	01.09.2019 – 30.06.2020

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 EUR, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld. Der Arbeitsumfang entspricht 50 % einer vollen Stelle.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter:  
<https://www.ekd.de/Urlaubsseelsorge-23739.htm>

Kirchenamt der EKD  
Frau Stünkel-Rabe  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Telefon: 0511 2796-126  
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de







